Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

[illegible]

Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

11. Jahrgang | Poznań, den 15. August 1936 | Nr. 8

Die Arbeit sei unsere Ehre und die Leistung allein unterscheide den einen vom anderen.

Handel und Gewerbe: Erhaltet der Väter Erbe!

Inhalt: Nr. 8.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Anzeigenschluß am 10. jeden Monats

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

11. Jahrgang | Poznań, den 15. August 1936 | Nr. 8

Die Auswirkungen der Sanktionen auf den Warenaustausch zwischen Italien und Polen.

Bekanntlich gelangten nach dem Ausbruch der kriegerischen Verwicklungen zwischen Abessinien und Italien auf Grund der Bestimmungen des Art. 16 des Volkerbundstatuts folgende Strafmaßnahmen gegenüber Italien zur Realisierung:

1. Verbot der Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial, ferner der Durchgangsverkehr dieser Artikel nach Italien und den italienischen Kolonien.

2. Verbot der Erteilung von Anleihen und Krediten an die italienische Regierung und an physische und juristische Personen Italiens.

3. Verbot der Einfuhr von Artikeln, die in Italien erzeugt oder weiterverarbeitet wurden.

4. Verbot der Ausfuhr bestimmter prazise angegebener Artikel nach Italien und den italienischen Kolonien. Es wurde vom Völkerbundkomitee auch die sog. „Petroleumsanktion" angenommen, jedoch nicht verwirklicht.

Man glaubte mit der Durchführung der Sanktionen, angesichts der ökonomischen Struktur Italiens, das Land wirtschaftlich matt zu setzen und hierdurch auch in militarischer Beziehung zu schwachen. Wie man in der Zwischenzeit erfahren hat, war diesen Maßnahmen jedoch nicht der erstrebte Erfolg beschieden. Daß Italien wirtschaftlich als vollständig selbstandige und vom Auslande unabhangige Macht auf die Dauer nicht bestehen kann, trifft allerdings zu. In der Tat gilt Italien unter den Landern des sogen. Goldblocks als das wirtschaftlich schwachste. Auf der einen Seite ist das Land mit Rohstoffen wenig gesegnet, muß vielmehr lebenswichtige Rohstoffe wie Kohle, Eisen, Wolle, Baumwolle usw. aus dem Auslande beziehen, andererseits ist es durch seine politische Stellung genötigt, sehr erhebliche Opfer für die Aufrechterhaltung der Paritat seiner Wehrmacht mit den Nachbarlandern zu bringen, die allerdings in gewissem Umfange der Volkswirtschaft wieder zugute kommen, aber doch nicht in dem Maße, wie dies beispielsweise in Frankreich oder Deutschland moglich ist, die über die wesentlichsten Rohstoffe selbst verfügen. Außerdem hat auch der Fremdenverkehr in Italien, der in gewöhnlichen Zeiten einen ganz außerordentlich hohen Beitrag zum Ausgleich der Zahlungsbilanz liefert, ganz erheblich nachgelassen, weil der innere Preisstand des Landes den englisch-amerikanischen Reisenden Schwierigkeiten bot, und das große Kontingent der Deutschen durch die Devisenschwierigkeiten aufs äußerste beschrankt wurde. Obwohl die italienische Regierung einen Ausgleich der verschlechterten Zahlungsbilanz durch eine Verbesserung der Handelsbilanz suchte, indem sie eine lebhafte Beschrankung der Einfuhr und eine Forcierung des Exports betrieb, gelang es ihr nicht, die Bilanz ins Gleichgewicht zu bringen. Allein trotz dieser wirtschaftlichen und finanziellen Abhangigkeit Italiens vom Auslande ließen die schnellen militarisch davongetragenen Erfolge Italiens über Abessinien die Sanktionen nicht zu einer vollen Entfaltung gegenüber Italien kommen.

Welchen Einfluß ubten die Sanktionen auf den polnisch-italienischen Warenaustausch?

Um die Tragweite der polnischen Teilnahme an den Strafmaßnahmen ermessen zu können, ist es notwendig, sich einen klaren Überblick darüber zu verschaffen:

1. wie der Warenaustausch zwischen Polen und Italien sich vor den Sanktionen gestaltete,

2. wie er sich wahrend des Bestehens der Sanktionen gestaltete.

Zu 1. Die nachstehende ziffernmaßige Übersicht gibt einen Aufschluß über den italienisch-polnischen Warenaustausch in dem elfjahrigen Zeitraum von 1924 bis 1935 (in Mill. Złoty):

Jahr	Einfuhr aus Italien	Ausfuhr nach Italien	Saldo
1924	74	7	— 67
1925	69	10	— 59
1926	72	45	— 27
1927	83	53	— 30
1928	83	49	— 34
1929	84	40	— 44
1930	70	31	— 39
1931	50	36	— 14
1932	29	33	+ 4
1933	38	25	— 13
1934	34	37	+ 3
1935	26	30	+ 4

Wie aus der Tabelle hervorgeht, nimmt die Ausfuhr aus Polen nach Italien in dem Jahre 1926 gegenüber 1924 und 1925 gewaltig zu, namlich von 7 auf 45 Mill. Złoty. Dieses Anschwellen des polnischen Exports findet seine Erklarung in der Tatsache, daß es Polen gelang, infolge des englischen Kohlenstreiks große Mengen Kohle auf den italienischen Binnenmarkten zu placieren. Vom Jahre 1928 bis 1932 nimmt die Ausfuhr wieder in mehr oder minder großem Umfange wertmaßig ab. Der Saldo der Ausfuhrbilanz entwickelt sich von 1924 bis 1931 stets zu Ungunsten Polens. Das Jahr 1932 zeigt erst-

malig einen Plussaldo in der Höhe von 4,4 Mill. Złoty. Im Jahre 1933 wird diese für Polen günstige Entwicklung nochmals abgeschwacht. Die Gegenuberstellung der Ein- und Ausfuhrziffern weist einen Minussaldo von über 13 Mill. Złoty auf, um in dem darauffolgenden Jahr einem Plussaldo von über 3 Mill. Platz zu machen. Auch das Jahr 1935 beginnt mit einer für Polen positiven Gestaltung der Handelsbilanz.

In bezug auf die Art der Ausfuhrartikel nimmt nach der italienischen Außenhandelsstatistik die Ausfuhr von Kohle den ersten Platz ein. Im Jahre 1934 bezifferte sich der Wert der nach Italien eingeführten polnischen Kohle auf 71,4 Mill. Lire und betrug somit 75,5% der Gesamteinfuhr aus Polen. An zweiter Stelle steht die Einfuhr von Eiern, die einen Betrag von 7,3 Mill. Lire aufwies. Sodann folgten die Einfuhrquoten von Geflügel, Hülsenfrüchten, Sperrholz, Eisen und Stahl, Rindvieh, Schweinen, Gerste, Samereien usw.

Unter den Artikeln, die Polen aus Italien vorzugsweise bei sich aufnimmt, stehen an erster Stelle Südfrüchte. Auf den polnischen Binnenmarkten werden ferner Gemüse, Starke, Fischkonserven, Kase, Wein und Öl untergebracht. Von Rohstoffen und Halbfabrikaten gelangen aus Italien nach Polen Tabak, Seide, Eisenerze, chemische Artikel, Marmor, Alabaster, Rohleder, Blumen, Ölsamen. An Fertigfabrikaten werden insbesondere eingeführt: Seidengespinste, Seidengewebe, Linoleum, Baumwoll- und Wollgewebe, Metallartikel, Schlosser, Gummiprodukte, Schleif- und Glasartikel, Stroh für Hute, bearbeitetes Leder, Prazisionsapparate. Von ihrem Höhepunkte im Jahre 1927 ist die italienische Einfuhr ununterbrochen abgesunken. Sie hat 1934 gegen 1927 60% verloren, wahrend die polnische Ausfuhr nach Italien gegenüber ihrem Höchststand 1927 nur 30% verlor.

Zu 2. Über den Abstieg des Warenumsatzes zwischen Italien und Polen zur Zeit der Wirkung der Sanktionen und über die Relation dieser Ausfuhr im Jahre 1936 zu den Monaten des Vorjahres geben die nachstehenden Übersichten Aufschluß:

A. Ausfuhr der wichtigsten Artikel nach Italien:

1. Vor der Einführung der Sanktionen:

1934

dz	Tausend Złoty	dz	Tausend Złoty	dz	Tausend Złoty
Oktober		November		Dezember	
2 041 181	4 241	1 942 975	4 290	1 746 604	3 804

1935

dz	Tausend Złoty	dz	Tausend Złoty	dz	Tausend Złoty
Januar		Februar		Marz	
1 579 389	3 157	1 215 185	2 436	1 866 837	3 384

2. Nach der Einführung der Sanktionen:

1935

dz	Tausend Złoty	dz	Tausend Złoty	dz	Tausend Złoty
Oktober		November		Dezember	
567 690	1 936	858 944	3 016	393 598	1 537

1936

dz	Tausend Złoty	dz	Tausend Złoty	dz	Tausend Złoty
Januar		Februar		Marz	
910 432	1 860	631 115	1 148	679 809	1 589

Wie aus der Aufstellung ersichtlich, ging die Einfuhr nach Italien nach der Durchführung der Strafmaßnahmen wert- und mengenmaßig bedeutend zurück. Besonders stark minderte sich die Einfuhr von Kohle. Der Import von polnischem Koks hörte fast ganzlich auf.

B. Einfuhr der wichtigsten Artikel nach Polen.

1. Vor der Einführung der Sanktionen:

1934

dz	Tausend Złoty	dz	Tausend Złoty	dz	Tausend Złoty
Oktober		November		Dezember	
23 085	2 745	25 239	2 017	27 672	3 166

1935

dz	Tausend Złoty	dz	Tausend Złoty	dz	Tausend Złoty
Januar		Februar		Marz	
23 578	2 218	32 739	2 821	44 225	4 486

2. Nach der Einführung der Sanktionen:

1935

dz	Tausend Złoty	dz	Tausend Złoty	dz	Tausend Złoty
Oktober		November		Dezember	
11 066	1 143	30 896	3 517	14 485	1 259

1936

dz	Tausend Złoty	dz	Tausend Złoty	dz	Tausend Złoty
Januar		Februar		März	
8 205	1 063	4 557	531	4 571	763

Wie aus den Ziffern hervorgeht wurde der italienisch-polnische Warenaustausch stark in Mitleidenschaft gezogen. Es wird jedoch ganz allgemein der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß der Güteraustausch sich nunmehr wieder heben werde. Den gegenseitigen Handelsbeziehungen mangelte es bisher an Stabilitat. Beide Staaten sind seit langer Zeit bestrebt, durch den Abschluß eines neuen Handelsvertrages ihren Außenhandel regularer zu gestalten. Vor dem italienisch-abessinischen Konflikt waren aus diesem Grunde Verhandlungen beiderseits angebahnt. Die vertragliche Basis für die Beziehungen beider Staaten bildet noch heute das Abkommen von 1922. Dem Abschluß einer neuen Vereinbarung stand zunachst der Valutaverfall Polens und Italiens, in der Folge die wirtschaftliche Stagnation in beiden Landern, weiterhin die Unsicherheit der politischen Verhaltnisse, und zuletzt die kriegerische Zuspitzung im Wege. In Anbetracht der Tatsache, daß sich die beiden Staaten wirtschaftlich gut erganzen können, besteht in der Öffentlichkeit mit einigem Recht die Hoffnung, daß in absehbarer Zeit das alte überholte Handelsabkommen durch einen umfassenden Handelsvertrag ersetzt wird. Mit der Aufhebung der Sanktionen für welche sich die polnische Regierung besonders eingesetzt hat, ist das wesentliche politische Hindernis jedenfalls behoben.

Auch das Ladeninnere muß werben!

Wir wiesen an dieser Stelle wiederholt auf den Wert der Werbung für den Geschaftsgang hin. Daß aber nicht nur Anzeigen, gute Bedienung und Qualität der Ware allein werbend sind, ist eine Weisheit, die dem Geschaftsmann nicht erst gesagt zu werden braucht. Ein wichtiges Moment der Kundenwerbung ist die gefallige Dekoration des Schaufensters und des Ladeninneren. Nicht nur in den Kleinstadten unseres Gebietes, sondern auch in den großeren Geschaftszentren ist täglich und leider allzu haufig die Beobachtung einer geschmacklosen, ja oft nachlassigen Dekoration zu machen. Wir geben daher mit nachstehendem Artikel, den wir dem Heft 6 der „Blatter für junge Kaufleute" — Berlin, entnehmen, unseren Verbandskameraden in der Reihe unserer Werbehinweise eine weitere kleine Anregung zur besseren Ausgestaltung der Werbetätigkeit. Wie weit Kundenwerbung im Einzelfalle möglich ist, hangt natürlich von den Verhaltnissen ab, in denen ein Geschaftsbetrieb lebt. Wir glauben jedoch, daß unsere Anregungen den interessierten Leser auf weitere, für seinen eigenen Betrieb durchführbare Werbemethoden bringen.

Die auf das Leistungsprinzip abgestimmte berufliche Erziehung des deutschen Menschen hat bewirkt, daß auch im Einzelhandel der junge Verkaufer und die junge Verkauferin nicht mehr ausschließlich mit dem Wesen des Verkaufs vertraut gemacht werden, sondern daß darüber hinaus ihr Wissen eine allgemein kaufmannische Abrundung erfahrt.

Aus dem Lehrling, der früher oft nur dazu in einem Betrieb eingestellt wurde, um als billiger Handlanger zu dienen, dessen erstes Lehrjahr oft nur mit der Tatigkeit einer Reinemachefrau und eines Laufjungen verglichen werden konnte, entwickelte sich der Jungkaufmann, bei dessen beruflicher Erziehung man schon von Anfang an mit großter Sorgfalt zu Werke geht. Es ist daher selbstverstandlich, daß sich die kaufmannische Jugend im Einzelhandel von Anfang an auch bemüht, einen Blick in das Wesen der Werbung zu werfen, um sich mit diesem wichtigsten Hilfsmittel des Verkaufens vertraut zu machen. Dies wird um so wichtiger sein, je kleiner ein Einzelhandelsbetrieb ist, weil in ihm die Vielseitigkeit der Angestellten weit mehr erforderlich ist als in einem Großbetrieb, in welchem die verschiedensten Spezialhilfskrafte zur Verfügung stehen.

Die Werbung des Einzelhandels beschrankt sich aber bei weitem nicht nur auf eine gute Ausgestaltung der Schaufenster, sondern das Wirkungsgebiet der Werbung ist weit großer.

Ordnung ist keine Schikane.

Ein Werbefaktor von ungemein wichtiger Bedeutung ist das gute Aussehen eines Geschaftes in seinem Inneren. So wie die gute Außenfront und das vorbildlich dekorierte Schaufenster den Kunden einladen, in ihm den Wunsch nach Besitz der im Schaufenster gezeigten Ware erwecken, und ihn bewegen, das Geschaft zu betreten, muß das gute Aussehen im Ladeninneren selbst die logische Fortsetzung dieses werblichen Gedankens sein. Gerade in den Jahren der Lehrzeit finden wir bei den angehenden Verkaufern und Verkauferinnen oft eine Abneigung gegen die notwendige Ordnung und Sauberkeit im Ladeninneren, wobei man zu sehr geneigt ist, die von Lehrmeistern geforderte Arbeit als unnötige Schikane hinzunehmen. Gehören Ordnung und Sauberkeit an und für sich schon zu den Selbstverstandlichkeiten eines kultivierten Menschen, so werden sie, angewandt in einem kaufmannischen Betriebe, an Bedeutung gewinnen, wenn man ihre werbliche Wirkung erkennt.

Der Kunde, der unser Geschaft betritt, muß sich von Anfang an in unseren Raumen wohlfühlen. Ein Kauf ist nicht zum geringsten Teil eine Stimmungsangelegenheit, und diese Stimmung herbeizuführen, gehört mit zu den Aufgaben der Werbung. Wie aber kann die Werbung, selbst wenn sie auf anderen Gebieten, wie es das Schaufenster und die Anzeige sind, erfolgreich durchgreifen, wenn sie aus stimmungsmaßig guten Anfangen zum Gegenteil übergeleitet wird. Dies ist der Fall, wenn im Ladeninneren nicht für Ordnung und Sauberkeit peinlichst gesorgt ist.

Beginnen wir bei den Regalen. Die wirtschaftliche Lage ermöglicht es nicht jedem Kaufmann, seine Ladeneinrichtung neu zu gestalten und sich moderner, auf Werbewirksamkeit abgestimmter Einrichtungsstücke zu bedienen. Doch auch bei alten Einrichtungsgegenstanden laßt sich ein gutes Aussehen herbeiführen, wenn man Sorge tragt, daß die Regale vor allem in gleichmaßige Facher eingeteilt werden, bzw. wenn die Ware es erfordert, daß größere und kleinere Facher so eingeteilt werden, daß im Gesamteindruck Rhythmus und bildliches Gleichgewicht herrschen. Dann wird es auch keine Schwierigkeiten bereiten, die Ware ordentlich geschichtet darin aufzubewahren, und der Verkaufer muß nun dafür sorgen, daß die Ordnung immer wieder hergestellt wird. Schon während des Bedienens laßt sich die vorgezeigte Ware, die den Wünschen des Kunden nicht entspricht, wieder in die Regale einreihen; bestimmt muß es aber sofort geschehen, wenn der Verkauf getatigt ist. Nichts ist für den Kunden abstoßender als das unordentliche Herumliegen der Ware auf den Ladentischen. Erstens ist der bildliche Eindruck ein abschreckender, der sich sofort mit der Ansicht verbinden muß, daß das Geschaft nicht ordentlich geführt wird, und zweitens verlangt der Kunde, daß er in unseren Geschaften saubere und gepflegte Ware zu kaufen bekommt, was er nicht annehmen kann, wenn ihm auf diese Weise der Mangel an Sorgfalt vor Augen gefuhrt wird. Der Jungkaufmann, der den Willen hat, schon von Anfang an in werblichem Sinne zu denken, wird daher von sich selbst aus mit Begeisterung zu Werke gehen, wenn es darum geht, durch seinen Ordnungssinn an der Schonheit des Ladeninneren gestaltend mitzuwirken.

Auch Innendekoration.

Es ist eine feststehende Tatsache, daß im Ladeninneren ausgestellte Ware stets größte Beachtung von seiten der Kunden erfahrt. Zu diesem Zwecke findet man in den Geschaften die verschiedensten Innendekorationen, sei es durch Aufstellen einer Ausstellungsvitrine, durch dekorative Auslage der Ware in Verkaufskasten, durch kleine, schaufensterartige Aufbauten auf den Regalen usw., je nachdem es der Raum und der Platz erlauben. Diese Innendekorationen eignen sich gerade für den jungen Verkaufer und die junge Verkauferin sehr gut, da sie sich so mit den ersten Handgriffen der Dekoration vertraut machen können, und der junge Kaufmann soll diese Gelegenheit nicht unbeachtet vorübergehen lassen und von sich aus bemüht sein, nicht nur für Abwechslung zu sorgen, sondern auch eigene Ideen zur Verwirklichung zu bringen.

Desgleichen ist zum Beispiel bei Krawattenstandern in Herrenartikelgeschaften stets darauf zu achten, daß die Krawatten gleichmaßig und wirksam aufgehangt werden, und dann immer wieder die in den Verkaufskasten liegende Ware neu geschichtet wird. Fühlt der Kunde sich in seinem Geschaft wohl und wird er zufriedenstellend bedient, so kommt er auch gern wieder. Er wird daher bei Verlassen des Geschafts für eine gute Werbung empfanglich sein, die wir ihm nochmals vor Auge führen können, wenn wir in nachster Nahe des Ausganges, also bei der Ladentür, eine Innendekoration anbringen, in die wir sogar auf geschickte Weise einen Zuruf „Auf Wiedersehen" einfügen können.

Rob. Muller.

✻ ✻ Verbands-Nachrichten ✻ ✻

Mitteilungen der Hauptgeschäftsstelle.

Fachzeitschriften.

Die Hauptgeschaftsstelle gibt bekannt, dass alte Fachzeitschriften kostenlos abgegeben werden. Verbandsmitglieder, die Interesse an diesen Heften haben, mögen sich in der Hauptgeschaftsstelle melden.

Die Mitgliedskarten Nr. 261 und 257 von Erich Reiners und Otto Malcher — Birnbaum, ausgestellt für das Jahr 1936, sind verloren gegangen und werden hiermit fur ungültig erklart.

In Schroda ist ein kleines Stadtgrundstück mit 3 Wohnungen, monatlicher Mietsertrag 70 zł, evtl. für Handwerker geeignet, zum Preise von zirka 8000 zł zu verkaufen. Interessenten werden gebeten, sich an E. Seifert, Środa — ul. Wałowa 3, oder an unsere Hauptgeschaftsstelle, Poznań — Al. Marszałka Piłsudskiego 25 zu wenden.

Geschaftsjubilaum.

Die weit über den Bezirk unserer Stadt hinaus bekannte Firma der Eisenwaren- und Küchenartikelbranche „F. Peschke", Inh. M. Mönnig, Poznań, Św. Marcin 21 beging im vergangenen Monat ihr 50-jahriges Geschaftsjubilaum.

Das 30-jahrige Geschaftsjubilaum beging Anfang August unser Mitglied, die Firma „Photo-Atelier Apollo", Inh. A. Diedicke, Poznań, Al. Marcinkowskiego 24.

Den Jubilaren gelten die Glückwunsche des Verbandsvorstandes und der Ortsgruppe Posen!

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschaftsführer Fritz Glier. Buro: Chodzież, Rynek 21. Tel. 78. Sprechstunden nur vormittags 9—11 Uhr.

Sprechstundenplan:

Budsin: Donnerstag, den 20. August, nachm. 6—7 Uhr bei Hein.

Czarnikau: Wird noch bekanntgegeben.

Filehne: Dienstag, den 18. August, vorm. 9—10 Uhr bei Duvensee.

Kolmar: Jeden Donnerstag im Buro.

Ritschenwalde: Wird noch bekanntgegeben.

Samotschin: Freitag, den 21. August, nachm. 3—4 Uhr bei Erdmann.

Wongrowitz: Wird noch bekanntgegeben.

Versammlungskalender:

Budsin: Donnerstag, den 20. August, abends 8 Uhr bei Hein

Czarnikau: Montag, den 17. August, abends 8 Uhr bei Surma.

Filehne: Wird noch bekanntgegeben.

Kolmar: Wird durch Umlauf bekanntgegeben.

Ritschenwalde: Wird durch Umlauf bekanntgegeben.

Samotschin: Freitag, den 21. August, abends 8 Uhr bei Gartzke.

Wongrowitz: Wird durch Umlauf bekanntgegeben.

II. Posen:

Geschaftsführer Wittich. Buro des Verbandes für H. u. G. Aleja Marsz Piłsudskiego 25.

Posen: Jeden Sonnabend von 10 bis 13.30 Uhr im Buro des Verbandes mit Ausnahme des 22. und 29. August 1936.

Duschnik: 9. September. (Der auf den 29. August festgesetzte Besuch findet nicht statt.)

Gnesen: 21. September von 9—13 Uhr bei Bruckner. (Der auf den 20. August festgesetzte Besuch findet nicht statt.)

Kiszkowo: 21. September ab 14 Uhr bei Prenzlow. (Der auf den 20. August festgesetzte Besuch findet nicht statt.)

Kletzko: 28. September.

Kurnik: 18. September.

Kostschin: 11. September.

Rogasen: 3. und 16. September. (Der auf den 26. August festgesetzte Besuch findet nicht statt.)

III. Neutomischel:

Geschaftsführer: Kolata. Büro: Pl. Marszałka Piłsudskiego 26.

Neutomischel: Taglich von 9—11 Uhr.

Kupferhammer: Jeden Mittwoch nach dem 15. bzw. am 15. jeden Monats.

Bentschen: Jeden zweiten und vierten Dienstag im Monat im Vereinslokal „Matthes".

IV. Wollstein:

Geschaftsführer Donner. Büro: ul. Poznańska 10 im Hause der Frau Adam.

Wollstein: Taglich von 9—11 Uhr im Büro der Buchstelle.

Rakwitz: Die Sprechstunden fallen wegen Urlaubs des Geschaftsführers bis zum 15. August d. Js. aus

V. Lissa:

Geschaftsführer Klose, Leszno, ul. Leszczyńskich 19.

Lissa: Jeden Mittwoch und Sonnabend von 8 bis 12 Uhr im Buro der Buchstelle, ul. Leszczyńskich 19.

Schmiegel: Donnerstag, den 3. und Donnerstag, den 17. September von 8 bis 12 Uhr im Kreditverein.

Bojanowo: Montag, den 7. September, von 8 bis 12 Uhr bei Herrn K. Zieboll.

Punitz: Donnerstag, den 10. September, von 8 bis 12 Uhr bei Herrn C. Handke.

Jutroschin: Montag, den 21. September, im Vereinslokal Hotel Stenzel.

VI. Krotoschin:

Geschaftsführer Seeliger. Buro: Rynek 7, I, Eingang ul. Rynkowa.

Krotoschin: Jeden Freitag vormittags.

Dobrzyca: Sonnabend, den 12. September, bei Herrn Scholz, Motormühle.

Kobylin: Montag, den 14. September.

Ostrowo: Jeden 1. und 3. Mittwoch bei Herrn Kurzbach.

Zduny: Jeden Freitag nachmittags bei Herrn Reimann.

Versammlungskalender:

Dobrzyca: Sonnabend, den 12. September, abends 8 Uhr bei Herrn Goetz.

VII. Kempen:

Geschaftsführer Nowak. Büro ul. Baranowska 17.

Kempen: Jeden Dienstag und Freitag von 9—11 und 14—15 Uhr im Büro der Buchstelle.

Schildberg: Jeden Donnerstag nach dem 1. und 15. jeden Monats im Büro der Genossenschaft

Reichthal: Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jeden Monats.

VIII. Birnbaum:

Geschaftsführer: Lück. Buro: ul. 17. stycznia b. Reinecke.

Birnbaum: Taglich von 10—12 Uhr im Büro der Geschaftsstelle.

Fachliteratur für Handwerker.

III.

Nahrung und Genuß.

Lebensmittel-Lexikon. Von Prof. Dr. E. Bames. 1933. 263 S. Rm. 3,80. C. Heymann, Berlin.

Backer und Konditoren.

Der Backer. Berufskunde, Fachkunde, Fachrechnen. Von Hammerschmidt-Steffen-Tollmann. Rm. 2,20. R. Herrosés Verlag, Wittenberg, Bez. Halle.

Fachkunde für Backer. Von W. Wernicke. 1935. Rm. 1,— Verlag der DAF., Berlin.

Früchte in der Konditorei. Von Hans Lehnert. 1929. Rm. 5,—. F. A. Günther & Sohn, Berlin.

Eis und Eisspeisen. Von Hans Lehnert. 1930. Rm. 6.—. F. A. Günther & Sohn, Berlin.

Die Honig- und Lebkuchenfabrikation. Von E. R. Kietz. Halbleinen Rm. 3,80. Heinrich Killinger, Nordhausen.

Fachkunde für Backer. Von Wilhelm Scholl und Ferdinand Hense. 1935. Rm. 4,50. Julius Beltz, Langensalza.

Backer-Fachkunde. Von Heinrich Ernst. 1935. Rm. 1,80. B. G. Teubner, Leipzig.

Fachkunde für Backer und Konditoren. Von Cl. Grenz. 1935. Rm. 1,85. Verlag Heinrich Buschmann, Munster.

Koche.

Fachkunde für Koche. Von Max Röhl. 1935. Halbleinen Rm. 1,—. Verlag der DAF., Berlin.

Handlexikon der modernen Kochkunst. Von Jules Pernot. Halbleinen Rm. 6,—. Heinrich Killinger, Nordhausen.

Kuchen und Torten. Von Johannes Berlin. Halbleinen Rm. 2,—. Heinrich Killinger, Nordhausen.

Konserven (allgemein).

Konserventechnisches Taschenbuch. Von Dr. H. Serger und B. Hempel. 6. Auflage. 1932. 543 S. Rm. 8,—. Dr. Serger & Hempel, Braunschweig.

Obstverwertung.

Handbuch für Marmeladekocher. Von A. Hanselmann. 1934. 56 S. Rm. 1,80. Dr. Serger & Hempel, Braunschweig.

Obst- und Beerenweine. Von Prof. Dr. Kroemer und Dr. G. Krumbholz. 1932. 292 S. Rm. 5,60. Dr. Serger & Hempel, Braunschweig.

Die Pektinstoffe. Von Dr. Sucharipa. 1925. 188 Seiten. Rm. 5,—. Dr. Serger & Hempel, Braunschweig.

Sußmost. Von Dr. A. Mehlitz. 1931. 200 S. Rm. 6,60 Dr. Serger & Hempel, Braunschweig.

Kalteindustrie.

Taschenbuch für Kaltetechniker. Von W. Pohlmann. 9. Auflage. 1930. 362 S., 128 Abb. Rm. 8,—. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg.

Fischindustrie.

Fischindustrielles Taschenbuch. Von Lücke. 2. Auflage. 1936. 428 S. Rm. 8,—. Dr. Serger & Hempel, Braunschweig.

Fleischwarenindustrie.

Taschenbuch der Fleischwaren-Herstellung einschließlich Konservierung. Von Dr. med. vet. F. Grüttner. 1932. 576 S. Rm. 8,—. Dr. Serger & Hempel, Braunschweig.

Brauer.

Leitertafel für den Bierbrauer. Von Dr. Franz Eckhardt. Rm. 2,30. F. Carl, Nürnberg.

Katechismus der Brauereipraxis. Von Karl Lense. 1931. Rm. 10,—. Selbstverlag, München 8, Innere Wiener Str. 9 II.

Muller.

Müllerei. Von Dr. Mohs. Rm. 3,—. Verlag der Zeitschr. für das ges. Getreide-, Mühlen- und Backereiwesen, Berlin.

Lehr- und Handbuch für Müllerei und Mühlenbau. Von Baumgartener. Rm. etwa 7,—. Moritz Schafer, Leipzig.

Taschenbuch für Müllerei und Mühlenbau. Von Leo Hopf. Rm. 5,—. Moritz Schafer, Leipzig.

Alle Bücher sind durch die hiesigen Buchhandlungen zu beziehen.

Aus den Ortsgruppen.

Dobrzyca:

Am Sonnabend, dem 18. Juli, fand im Vereinslokal bei Herrn Richard Goetz in Dobrzyca eine Monats-Versammlung der Ortsgruppe statt, die gut besucht war.

Der Vorsitzende der Ortsgruppe, Herr Karl Dreier, eroffnete die Sitzung und hieß die Erschienenen herzlich willkommen.

Er übergab dann das Wort dem Krotoschiner Geschaftsführer, Herrn Seeliger, zu einem Vortrage über das Thema „Die Erneuerung des Handwerks". Der Vortragende gab einen Überblick über die Entwicklung des deutschen Handwerks vor und nach dem Kriege, über den Umfang des Handwerkerstandes innerhalb des deutschen Volkes sowie über die Neueinrichtungen und Neuorganisationen des Handwerks im Reiche nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus.

Der Vortrag wurde durch die Anwesenden mit Interesse aufgenommen.

Buchführen hilft haushalten u. schützt vor Übersteuerung

Der deutsche Handwerker in Polen

Der Monatsabschluß.

Vom DHI Seminar für Handwerkswirtschaft, Königsberg (Pr.).

Die Erfahrung zeigt, daß infolge der Schwankungen des Beschaftigungsgrades, der Verschiedenartigkeit der Umsatze innerhalb der einzelnen Monate und infolge der stetigen Veranderungen der Marktwirtschaft ein Jahresabschluß in die Wirtschaftsgebarung eines Betriebes nur wenig Einblick zu geben vermag. Auf Grund dieser Erkenntnis hat man den Jahresabschluß in den Großbetrieben in den letzten Jahren in zunehmendem Maße durch die Einführung von Monatsabschlussen erganzt.

Der jahrliche Abschluß, der für einen Stichtag vorgenommen wird, stellt vornehmlich einen Querschnitt für diesen Stichtag dar; die Abschlußwerte lassen jedoch nicht ohne weiteres die Entwicklungstendenzen innerhalb der Jahresspanne erkennen und sind daher für innerbetriebliche Maßnahmen nur begrenzt auswertbar. Wohl können statistische Aufzeichnungen über verschiedene innerbetriebliche Erscheinungen, ausgedrückt in Zahlenwerten, unterstützend herangezogen werden, aber für Vergleichszwecke mit der Jahresbilanz wird vornehmlich die Monatsbilanz, also der nach Ablauf eines Monats aufgestellte Abschluß, zu gelten haben.

Die Durchführung von Monatsabschlussen (nach einem oder zwei oder nach drei Monaten) ist heute nicht nur eine innerbetriebliche Forderung für den Großbetrieb, sie wird auch dem handwerklichen Mittelbetrieb, ja, sogar dem Kleinbetrieb wertvolle Erkenntnisse über die zu ergreifenden Maßnahmen vermitteln. Der Monatsabschluß ist nicht nur ein rein buchtechnischer Vorgang, der den Abschluß der einzelnen Konten umfaßt, sondern seine Durchführung ist durch mancherlei Erwagungen und durch verschiedene kaufmannische Arbeiten vorzubereiten. Voraussetzung für die Aufstellung eines Monatsabschlusses ist, daß der Handwerker bzw. seine mit den Buchhaltungsarbeiten beauftragten Familienangehörigen alle vorkommenden Geschaftsvorfalle sofort verbuchen, daß die Buchhaltung jederzeit ein vollkommenes Spiegelbild der getatigten Einnahmen und Ausgaben ist. Das erfordert, daß jede Vermögensanderung sofort in der Buchhaltung registriert wird, denn nur dann kann der Monatsabschluß einen klaren Einblick in die Vermögens- und Kapitalsverhaltnisse einerseits geben, andererseits die Aufwands- und Ertragsgestaltung eindeutig aufgliedern.

Für den Abschluß liefert die Buchhaltung nicht ohne weiteres die maßgebenden Zahlen. Es genügt nicht allein, die Salden der einzelnen Konten nur zahlenmaßig zu ermitteln und in die Monatsbilanz einzustellen, sondern diese der Saldenbilanz entnommenen Betrage müssen — auch ohne Inventuraufnahme — sich ihren tatsachlichen Inventurwerten nahern. Die Ermittlung der Bestande wird bei den reinen Bestandskonten ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden können; z. B. werden Kasse, Bank, Postscheck, Wechsel, Debitoren, Kreditoren usw. ohne weiteres mit ihren Buchbestanden eingesetzt werden können. Erschwert ist die Bestandsermittlung auf den sog. Erfolgskonten. Dies trifft vor allem für das Warenkonto zu, dessen Saldo keine eindeutige Aussage macht, da Erfolg und Bestand nicht voneinander getrennt und erfaßt werden können. Die Aufwands- und Ertragskonten (Lohn, Gehalt, Frachten, Unkosten usw.) bedürfen auch noch einer besonderen Aufbereitung für den Monatsabschluß. Ihre Zahlenwerte stellen lediglich die in der vergangenen Periode verbuchten Aufwendungen oder Ertrage dar, sind also keine Bestande. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Anzahl Unkosten pro Jahr berechnet werden, also für die Verrechnung im Monatsabschluß nur ein Zwölftel des errechneten Betrages ausmachen. Erst die so vorbereiteten Aufwendungen bzw. Ertrage sind in der Monatsbilanz in der gleichen Form zu verarbeiten, wie beim Jahresabschluß.

Wenn der Handwerksmeister den Monatsabschluß für seine Geschaftsführung als notwendig erkennt, wird er sein kaufmannisches Rechnungswesen auf diese monatlich durchzuführenden Abschlußarbeiten ohne große Schwierigkeiten einstellen können — — es erfordert nur, daß er einmal alle hierzu notwendigen buchhalterischen Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten durchdenkt und den mit der Durchführung beauftragten Hilfskraften sorgfaltige und planmaßige Anweisung erteilt!

Wieviel Handwerkslehrlinge dürfen in einem Betriebe arbeiten?

In Handwerkerkreisen besteht vielfach Unklarheit über die Zahl der Lehrlinge, die in einem Betriebe gleichzeitig lernen dürfen. Die Gewerbeordnung gibt hierüber keinen Aufschluß, sondern gibt lediglich der Wojewodschaft als Gewerbeinstanz die Befugnis, im Einverstandnis mit dem Kreisarbeitsinspektor und nach Anhörung der Meinung der Handwerkskammer die Zahl der Lehrlinge im Verhaltnis zu den in einem Handwerksbetriebe beschäftigten Gesellen bzw. Meistern festzusetzen. Auf Grund des Art. 148, Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Posener Wojewode im Verordnungswege am 12. Mai 1932 das oben erwahnte Zahlenverhaltnis festgesetzt.

Die Zahl der Lehrlinge, die gleichzeitig in einem Handwerksbetriebe beschaftigt werden dürfen, ist zunachst von der Große und der Art des Betriebes abhangig. Lassen diese eine ordnungsgemaße Ausbildung von Lehrlingen nicht zu, so kann also das Halten von Lehrlingen untersagt werden.

Das Zahlenverhaltnis der Lehrlinge zu den die Handwerksausbildung leitenden, qualifizierten Handwerkern in den in Art. 142 der Gewerbeordnung genannten Handwerksberufen mit Ausnahme des Zimmermann-, Maurer-, Schlosser-, Schmiede-, Tischler-, Maler- und Schneiderhandwerks wird wie folgt festgesetzt:

auf einen lehrberechtigten Meister entfallt ein Lehrling,

auf einen Meister und einen standig beschaftigten Gesellen entfallen zwei Lehrlinge,

auf jede zwei weiteren standig beschaftigten Gesellen entfallt wiederum nur 1 Lehrling, es dürfen jedoch höchstens 5 Lehrlinge beschaftigt werden.

In dem Zimmermann-, Maurer-, Schlosser-, Schmiede-, Tischler-, Maler- und Schneiderhandwerk kommen

auf je einen Meister ein Lehrling,

auf jede zwei standig beschaftigte Gesellen 1 Lehrling.

Im Maurer- und Zimmermannshandwerk kommt auf jede 3 über 10 beschaftigten Gesellen ein Lehrling, wobei die Höchstzahl der im Betriebe beschaftigten Lehrlinge 10 betragt.

Die im Schlosser-, Schmiede-, Tischler-, Maler- und Schneiderhandwerk zulässige Höchstzahl von Lehrlingen beträgt 5.

Als ständig beschäftigte Gesellen werden diejenigen betrachtet, die mindestens 250 Arbeitstage (bei Saisonberufen 175) im Jahre in einem Handwerksbetriebe beschäftigt sind. Als Ersatz für einen die Lehrzeit abschließenden Lehrling darf bereits 3 Monate vor Ablauf der Lehrzeit des alten ein neuer Lehrling eingestellt werden.

Stellt ein Handwerker mehr Lehrlinge ein, als die Große und die Art des Handwerksbetriebes dies zulaßt, kann die Gewerbebehörde I. Instanz im Einverstandnis mit dem Kreisarbeitsinspektor ihn zur Verringerung der Zahl der Lehrlinge durch Auflosung des Lehrvertrages zwingen und ihm verbieten, mehr Lehrlinge als zulassig einzustellen (Art. 148, Abs. 1 der Gewerbeordnung).

Die Vorschriften der oben behandelten Verordnung des Posener Wojewoden schließen den Erlaß eines Verbots der Annahme von Lehrlingen überhaupt, nötigenfalls für bestimmte Berufe (bei Überfüllung derselben), für eine bestimmte Zeit oder ein bestimmtes Gebiet nicht aus. Ebenso ist durch die Vorschriften dieser Verordnung die Möglichkeit einer weiteren Begrenzung der Lehrlingszahl durch Bestimmungen der Innungsstatuten oder auf dem Wege von Sammelvertragen nicht ausgeschlossen.

Übertretungen dieser Verordnung konnen nach Art. 126, Abs. 1 der Gewerbeordnung mit

1. einer Verwarnung,
2. einer Strafe bis zu 1000,— zł,
3. Arrest bis zu 14 Tagen,
4. Entziehung der Konzession bzw. Lizenz,

bestraft werden.

Unabhangig davon kann gemaß Art. 111 der Gewerbeordnung dem Unternehmer verboten werden, Lehrlinge zu halten. Außerdem konnen die Unternehmer in solchen Fallen zur Verantwortung gezogen oder zu Leistungen zugunsten der Lehrlinge für die unberechtigte Lehre verpflichtet werden.

650 000 Menschen im polnischen Handwerk beschäftigt.

Nach einer Feststellung der Wirtschaftswochenschrift „Polska Gospodarcza“ waren am 31. Dezember 1935 346 829 Handwerker im Besitz der von der polnischen Gewerbeordnung gemaß Art. 143, 146 und 198, Abs. 4 geforderten Handwerkerkarte.

Nimmt man die illegal, also ohne Handwerkerkarte geführten Werkstatten mit 25% der legalen an, so betragt die Gesamtzahl der in Polen bestehenden Handwerkstatten insgesamt 433 000.

In der Annahme, daß auf je eine Werkstatt etwa 1,5 Handwerker bzw. Arbeitskrafte anderer Art entfallen, ergibt sich eine Gesamtzahl von etwa 650 000 im Handwerk tatiger Menschen.

Handel, Recht und Steuern

Devisenerleichterungen.

In Nummer 20 des Amtsblatts des Finanzministeriums ist unter Pos. 638 eine Reihe neuer Rundschreiben erschienen, die für die Handhabung der Devisenvorschriften bedeutungsvoll sind.

So erlaßt die Devisenkommission bis auf Widerruf folgende Anordnung:

1. **Pachter und Mieter** von Immobilien, die Ausländern gehören, dürfen alle aus dem Miets- oder Pachtverhaltnis sich ergebenden Forderungen des ausländischen Eigentümers an im Lande wohnhafte, von den Grundstückseigentümern oder von den hierzu berechtigten Behörden bestellte Verwalter zahlen.

2. **Verwalter**
   a) dürfen oben erwähnte Forderungen kassieren, und
   b) alle im Lande zahlbaren Steuern und zur Verwaltung und Erhaltung des Grundstücks nötigen Ausgaben von diesen Beträgen decken; Aufwendungen für Landwirtschaften, im Lande zahlbare Renten ehemaliger Arbeitnehmer bzw. deren Familien, Beihilfen und Spenden für soziale und charitative Zwecke in normalem Umfange sind zulassig;
   c) ebenso dürfen im Lande Zinsen und Kapitalforderungen, sowohl Hypothekenforderungen als auch andere Schulden, die in engem Zusammenhange mit dem Besitz des Grundstücks stehen, so z. B. Restkaufgelder, gezahlt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn der Gläubiger Ausländer ist, die Zahlung nur auf Sperrkonto erfolgen kann (gemäß Art. 12 des Erlasses des Staatspräsidenten vom 26. 4. 1936, Dz. U. Nr. 32, Pos. 249/1936).

Oben aufgeführte Devisenerleichterungen werden jedoch nur unter der Bedingung gewahrt, daß der Grundstuckseigentümer sich mit der Einzahlung des Reinertrages auf Sperrkonto in einer von ihm bestimmten Devisenbank oder der Bank Polski und mit der fortlaufenden, durch den Verwalter getätigten Einzahlung der monatlichen Überschüsse einverstanden erklärt. In keinem Falle jedoch darf der Verwalter — ohne besondere Genehmigung — irgendwelche Summen ins Ausland überweisen oder an den Eigentümer zahlen, während Zahlungen in dessen Auftrage an Dritte nur in den oben unter b) und c) erwähnten Fällen moglich sind.

3. **Rechtsanwalte** dürfen
   a) im Lande die Vorschüsse, die sie von einem Ausländer für die Erledigung von Rechtsangelegenheiten erhalten haben, zur Deckung der in dieser Angelegenheit entstehenden Kosten verwenden;
   b) eigenes Geld für Ausländer verauslagen, wenn diese Ausgaben mit der Erledigung einer Rechtsangelegenheit in Verbindung stehen. Folgende Bedingungen sind jedoch zu beachten:

   Die oben erwähnten Auslagen sind nur zulassig in dringenden Fällen, wenn es also nicht mehr moglich ist, aus dem Auslande den benötigten Vorschuß rechtzeitig zu erhalten und wenn dadurch für den Auftraggeber ein nicht wieder gut zu machender Schaden zu entstehen droht; der von einem Rechtsanwalt für seinen Auftraggeber verauslagte Betrag darf 500 zł nicht übersteigen und darf dem Rechtsanwalt oder auf seine Anweisung einer dritten Person nicht im Auslande zurückerstattet werden. Wird der von dem Rechtsanwalt verauslagte Betrag diesem in Devisen oder fremder Währung zurückerstattet, so ist der Empfänger verpflichtet, diese einer Devisenbank oder der Bank Polski zum Kauf anzubieten;
   c) Forderungen von Ausländern oder deren Schuldnern, die im Lande wohnen, einziehen;
   d) von dem Guthaben von Ausländern und in deren Namen im Lande zahlbare und ausschließlich im Zusammenhang mit der ihnen übertragenen Angelegenheit stehende Steuern und öffentliche Abgaben zahlen.
   e) von den eingezogenen Beträgen ihre Auslagen und das Honorar in Abzug bringen.

Obige Erleichterungen werden nur unter der Bedingung gewährt, daß sich der Auftraggeber mit der Einzahlung des nach Abzug aller Kosten und des Honorars verbleibenden Restbetrages auf Sperrkonto bei einer Devisenbank oder der Bank Polski einverstanden erklärt.

Die Einzahlung obiger Beträge muß der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats vornehmen; bei der Einzahlung hat er der Bank eine schriftliche Abrechnung, aus der vor allem die Abzüge hervorgehen, und eine genaue Bezeichnung der Angelegenheit einzureichen.

Der Rechtsanwalt darf ohne Genehmigung der Devisenkommission den von ihm eingezogenen Betrag nicht ins Ausland überweisen oder an den ausländischen Auftraggeber oder an eine von diesem genannte dritte Person zahlen.

4. **Schuldner**
   dürfen an Rechtsanwälte Betrage zugunsten ausländischer Auftraggeber zahlen.

Novellisierung der Devisengesetzgebung.

Wie wir erfahren, wird gegenwärtig im Finanzministerium an einer Novellisierung der gesamten polnischen Devisengesetzgebung gearbeitet.

Im Laufe der wenigen Monate seit Einführung der Devisenzwangsbewirtschaftung hat sich die Notwendigkeit einiger wichtiger Änderungen im Kontrollsystem der Devisenbewirtschaftung ergeben.

Vor allem soll die Novelle alle bisher von der Zentraldevisenkommission herausgegebenen Anordnungen erfassen. Dadurch

erfolgt gewissermaßen eine Kodifizierung der bisher geltenden Devisenkontrollvorschriften. Darüber hinaus soll eine Reihe von Antragen in der Novelle Berücksichtigung finden. Es handelt sich hierbei vor allem um Fragen grundsatzlicher Art, die sich aus den Erfordernissen des Wirtschaftslebens heraus ergeben haben.

Die geplante Verordnung des Finanzministeriums soll auch die seit Einführung der Devisenvorschriften eingetretenen Veränderungen in den Finanzangelegenheiten Polens im Verhaltnis zum Ausland unter Einbeziehung aller Clearing-Fragen einbeziehen.

Sperrmark für Einwanderer nach Deutschland.

Durch den Devisen-Runderlaß Nr. 104/36 hat die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung neue Bestimmungen für die devisenrechtliche Behandlung von Einwanderern nach Deutschland erlassen. Bereits gegenwartig kann Einwanderern in besonderen Hartefallen die Möglichkeit gegeben werden, für einen Teil ihres bei der Einwanderung mit ins deutsche Inland zu überführenden Vermögens im Auslande Sperrguthaben zu erwerben, die ihnen spaterhin im Inlande freigegeben werden. Ein Hartefall wird insbesondere bei Einwanderern aus Landern mit abgewerteter Wahrung anerkannt, die bei der Überführung ihres entwerteten Vermögens ins deutsche Deviseninland ohne diesen Ausgleich einen empfindlichen Verlust erleiden würden.

Für Einwanderer aus Landern mit Devisenbewirtschaftung soll auch in Zukunft an diesem Verfahren festgehalten werden, das einen an die Devisenstelle Berlin zu richtenden Antrag und einen Freistellungsbescheid der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung voraussetzt. Für Einwanderer aus Landern mit freier Devisenbewirtschaftung oder Einwanderer, die im Besitz freier Devisen sind, soll der Harteausgleich in Zukunft auf einen an die Devisenstelle Berlin zu richtenden Antrag durch die Deutsche Gold-Diskont-Bank unter Verwendung von Sperrguthaben vorgenommen werden.

Die Devisenstelle Berlin wird Einwanderern, die aus dem gleichen Lande kommen, in der Regel den gleichen Harteausgleich zubilligen, so daß sich eine ins einzelne gehende Prüfung der Einwandererantrage insoweit in Zukunft erübrigen wird. Wegen der Höhe des den einzelnen zuzubilligenden Harteausgleichs ist die Devisenstelle Berlin mit besonderen Anweisungen ausgestattet worden.

Versendung von Geld, Wechseln, Wertpapieren und Sparkassenbüchern in das Ausland.

Die Devisenkommission hat die Bank Polski und die Devisenbanken ermachtigt, durch die Post in das Ausland Geld zu übersenden, das sie von ihren Kunden zur Bezahlung für aus dem Auslande eingeführte Waren, für Unterhaltskosten im Auslande und für andere Zahlungen bis zur Höhe eines Betrages, der in den allgemeinen Berechtigungen angegeben wird, welche die Banken von der Devisenkommission erhalten. Diese Berechtigungen umfassen nicht Geldversendungen nach Landern, mit denen der Zahlungsverkehr nur auf Grund besonderer Verrechnungsvorschriften erfolgen darf. Die Versendung von Wechseln und Schecks, die im Inlande zahlbar sind, nach Landern, für die besondere Verrechnungsvorschriften gelten, sowie nach Danzig, dürfen die Banken im Rahmen der Befugnisse tatigen, die ihnen für die Ueberweisung nach diesen Ländern zuerkannt sind.

Außerdem hat die Devisenkommission die Bank Polski und die Devisenbanken ermächtigt, durch die Post Wechsel zu versenden, die von Inlandern auf Auslander ausgestellt sind, und die zum Akzept in das Ausland versandt wurden, unter der Bedingung, daß die Rücksendung des Wechsels aus dem Auslande oder die Einsendung seines Gegenwertes an die Bank erfolgt. Weiter dürfen die Bank Polski und die Devisenbanken in das Ausland versenden: im Ausland zahlbare und schon verfallene Kupons von auslandischen Zins- und Dividendenpapieren, auslandische Zins- und Dividendenpapiere ohne Beschrankung der Summe, auslandische Sparkassenbücher bis zu einem Gegenwert von 10 000 zł, die nach dem Auslande zur Realisierung oder zum Verkauf auf auslandische Börsen gesandt werden, unter der Bedingung, daß die Forderung in auslandischer Valuta zum Inkasso durch die Devisenbank gesandt und dem Auftraggeber im Inlande der Gegenwert in Złoty ausgezahlt wird; ferner inlandische Zahlungsmittel, Zins- und Dividendenpapiere, Kupons dieser Papiere, sowie Sparkassenbücher, für deren Versendung nach dem Auslande der Antragsteller durch die Vermittlung der Bank eine besondere Genehmigung der Devisenkommission erhalten hat.

Einsetzung der polnischen Delegation für den polnisch-Danziger Ausschuß für Devisenfragen.

Auf Grund der polnisch-Danziger Vereinbarung, die am 9. 7. 1936 in Zoppot unterschrieben wurde und die die Fragen regelt, die mit der Einführung der polnischen Devisenbewirtschaftung für Danzig entstanden sind, ist nunmehr im Dziennik Ustaw (Nr. 58 vom 31. 7. 1936) eine Verordnung erschienen, welche die Ernennung eines polnischen Vertreters für die Danziger Kammer für Außenhandel sowie die Einsetzung der polnischen Delegation für den polnisch-Danziger Ausschuß für Devisenfragen regelt.

Polnisch-Danziger Devisen-Regelung.

Ausführungsbestimmungen zum Abkommen vom 9. Juli d. J.

Die Polnische Telegraphen-Agentur meldet aus Danzig:

Der polnisch-Danziger Ausschuß für Devisenfragen, der auf Grund des Übereinkommens zwischen der Polnischen Regierung und dem Senat der Freien Stadt Danzig vom 9. Juli d. J. eingesetzt wurde, tagte in Danzig vom 7. bis 11. und vom 23. bis 28. Juli d. J. Hierbei wurde eine Reihe von strittigen Punkten geklärt. U. a. wurde folgendes festgesetzt:

1. Bei der Eröffnung der sogenannten Danziger Rechnungen (Daki-Konten) in den polnischen Devisen-Banken wurden in einer Reihe von Fallen die freien Rechnungen auf Danziger Rechnungen umgewandelt. Nach Verständigung mit dem Devisenausschuß wurden die auf diese Weise falschlicherweise auf Daki-Konten eingetragenen Summen wiederum auf die freien Rechnungen der Danziger Finanzinstitutionen (Banken) übertragen.

2. Bei Einzahlungen auf Daki-Konten genügt es, wenn der Einzahler ganz allgemein angibt, aus welchem Titel die Zahlung geleistet wird wie beispielsweise: „Warenimport", „Rentenzahlung", „Patentgebühr", „Anleihezinsen" usw. Hieraus geht hervor, daß weitergehende Aufklärungen oder die Beifügung von Fakturen und anderen Dokumenten nicht verlangt werden soll.

3. Bezüglich der Waren, die vor Inkrafttreten der polnischen Devisenvorschriften ganz oder teilweise bezahlt, jedoch nicht nach Danzig geliefert wurden, gilt die Devisen-Anmeldepflicht nicht, jedoch muß die getatigte Bezahlung in jedem einzelnen Falle durch Vorlegung der betreffenden Dokumente belegt werden.

4. Durch das Übereinkommen vom 9. Juli d. J. wurde die Möglichkeit der Zuteilung von Devisen an Danziger Firmen mit Erlaubnis der polnischen Devisen-Kommission nicht ausgeschlossen, insonderheit werden Danziger Firmen und Personen beim Inkasso der Summen für Warenlieferungen aus dem Zollausland nach Polen nicht ungünstiger als die entsprechenden polnischen Firmen und Personen behandelt werden.

Verschärfung der polnischen Devisenbestimmungen.

Im „Dziennik Ustaw" Nr. 57 vom 27. Juli ist unter Pos. 419 eine Verordnung des Finanzministers erschienen, durch welche wichtige und bedeutende Änderungen in den polnischen Devisenbestimmungen Platz greifen. Die Tendenz der Änderung geht auf eine Verscharfung der Devisenbestimmungen hinaus. Dadurch verliert die Verordnung vom 26. April d. Js. ihre Rechtskraft.

Die neue Verordnung wiederholt im wesentlichen die Bestimmungen der Verordnung vom 26. April d. Js. Zunachst sind diese Aenderungen vorgesehen, die sich durch die Praxis als notwendig erwiesen haben. Besonders hervorzuheben ist unter den Änderungen die Tatsache, daß nunmehr die Kompetenzen der Devisenkommission wesentlich größer werden und daß bestimmte Funktionen, die bisher die Bank Polski ausübte, jetzt vollständig der Devisenkommission ubertragen werden.

Erwahnt sei besonders ein neuer Paragraph. Auf Grund dieses Paragraphen ist es verboten, Auftrage von Auslandern bezüglich von Wertpapieren, Dividendenpapieren und Kupons, die bei physischen oder Rechtspersonen innerhalb Polens hinterlegt worden sind, auszuführen. Diese Bestimmung soll besagen, daß es verboten ist, von Ausländern zur Aufbewahrung übergebene Wertpapiere, Aktien, Kupons usw. für Rechnung des Auslanders zu verkaufen oder sonst irgendeine Transaktion durchzuführen.

§ 11 der Verordnung bestimmt, daß Wechsel, Schecks, die auf Grund einer generellen oder besonderen Erlaubnis der Devisenkommission ins Ausland gehen, vor der Versendung einen entsprechenden Vermerk einer Devisenbank erhalten müssen. Bisher gab diesen Vermerk die Bank Polski.

§ 14, der sich mit den Auslander-Konten bei Devisenbanken befaßt, kennt neben freien und Sperrkonten auch „andere Spezialkonten". Absatz 2 dieses Paragraphen ist neu und bezieht sich auf Konten, die von anderen physischen und Rechtspersonen im Inlande fur Ausländer geführt werden, mit denen die Inlander Geldverrechnungen aus dem Warenverkehr oder anderen Transaktionen haben. Die Führung solcher Konten ist nicht von der Pflicht befreit, für jede Veranderung auf dem Konto eine Genehmigung zu erhalten. Die Buchung kann nicht zu einer Kompensierung der gegenseitigen Forderungen führen, wenn nicht eine entsprechende Erlaubnis vorliegt.

§ 19 spricht von der Verpflichtung, alle Auslandsforderungen zum Kauf anzubieten. Dieser Paragraph ist noch erweitert worden.

Von besonderer Bedeutung ist aber die Bestimmung, daß Reisende nach dem Auslande statt wie bisher 500 zł im Monat nur noch 200 zł monatlich ausführen dürfen.

Personen im Grenzgebiet können auf Grund von Grenzbescheinigungen jetzt nur noch jedesmal 10 zł mitnehmen, bisher 50 zł.

Personen, die auf Grund eines Passes die Grenze mehrmalig überschreiten können, können ebenfalls nicht mehr als 200 zł monatlich ins Ausland bringen. Die Gesamtsumme, die monatlich auf Grund einer Grenzbescheinigung im Grenzgebiet beim Überschreiten der Grenze mitgeführt werden darf, kann nicht 100 zł monatlich überschreiten.

Für Reisende nach Danzig darf bei jedem Grenzübertritt die Summe von 100 zł mitgenommen werden, wobei die Gesamtsumme im Monat nicht 500 zł überschreiten darf.

Diese neuen Devisenbestimmungen sind am 1. August d. Js. in Kraft getreten.

Wie sind Auslanderumsatze zu verbuchen?

Die Vereinigung der Handelsvertreter und Kommissionare macht interessierte Kreise darauf aufmerksam, daß gemaß der Verordnung des Finanzministeriums vom 24. Juli d. Js. betr. den Geldverkehr mit dem Auslande.

Handelsvertreter, Kommissionare und alle anderen Unternehmen, die Geldverrechnungen aus Warenumsatzen oder anderen Geschaften mit Auslandern haben, haben das Recht, Auslanderkonten zu führen, jedoch dürfen zugunsten von Auslandern keine der Verbuchung unterliegenden Einzahlungen, Gutschriften, Verrechnungen usw. ohne vorhergehende Einholung der Genehmigung der Devisenkommission vorgenommen werden. Ebenso dürfen nicht gegenseitige Forderungen verbucht werden, für deren Verrechnung nicht vorher die Genehmigung der Devisenkommission eingeholt worden ist.

Dagegen ist weiterhin der Abzug von Provisionen ohne besondere Erlaubnis der Devisenkommission gestattet, und zwar kann dieser Provisionsabzug ohne Rücksicht darauf erfolgen, ob darüber ein Vertrag vorliegt oder nicht.

Polens Außenhandel auf dem Wege zum Kompensationssystem.

Was im Anfang nur als Behelf gedacht war, entwickelt sich scheinbar immer mehr zum System. Ein Blick auf die Gestaltung des polnischen Außenhandels im ersten Halbjahr 1936 zeigt mit aller Deutlichkeit, daß Polen das Kompensationsgeschaft immer mehr zum Prinzip des Warenverkehrs mit seinen Partnern erhebt. Die Tauschtransaktionen, die Polen insbesondere mit Mittel- und Südosteuropa in letzter Zeit getatigt hat, machen fast 85 Prozent des gesamten polnischen Handels mit diesen Landern aus. Auch der jüngst mit Österreich unterfertigte Handelsvertrag erweist sich im Wesen als ein größerer Kompensationsabschluß, dessen Umfang angesichts des gleichzeitigen Clearingubereinkommens schon von Haus aus festgesetzt erscheint. Aber auch mit dem Westen Europas wickelt sich der polnische Handel in immer zunehmendem Maße im Kompensationswege ab. Der deutsch-polnische Warenverkehr wurde zwar in die Form eines regelrechten Handelsvertrages gegossen, doch handelt es sich auch hier im Grunde genommen um ein allerdings auf breiter Grundlage basierendes Warenaustauschgeschaft mit genauer Festsetzung des Ausmaßes. Der einzige Staat, mit dem sich das Geschaft bisher in freier Entfaltung abwickelte, war Amerika. Nun wissen wir aber, daß Polen auch diesen Partner in sein Kompensationssystem einzubeziehen versucht und letztens die amerikanischen Wollhauser wissen ließ, daß es diesen für seine Textilindustrie so wichtigen Rohstoff nur dann abzunehmen geneigt ist, wenn die Vereinigten Staaten in annahernd gleichem Ausmaß polnische Waren beziehen. Allerdings stößt Polen hier auf den scharfsten Widerstand, der insbesondere aus dem Grunde sehr ernst zu nehmen ist, da die Heranziehung eines anderen Bezugslandes aus verschiedenen Gründen wohl schwerlich in Frage kommt.

Diese Entwicklung des polnischen Außenhandels wirft die Frage nach dem Wert und den Grenzen des Kompensationsystems auf. Wir bilden uns auf unsere neuzeitlichen Errungenschaften in Industrie und Handel gar so viel ein und vergessen hierbei oft, daß wir, insbesondere in letzter Zeit, uns immer mehr der primitiven Wirtschaftsform nahern, die wir schon langst überwunden zu haben glaubten. Dem Geld als allgemeiner Wertmesser fiel bekanntlich die Aufgabe zu, den Tauschhandel zu beseitigen, der primitiven Völkern eigen war. Und da das Geld, oder, modern gesprochen: die Finanzen in aller Welt, in Unordnung geraten sind, fallen auch nach und nach jene Methoden des modernen Handels, denen wir den wirtschaftlichen Aufschwung und die Prosperitat der vergangenen Jahre zu verdanken haben. An Stelle eines freien Warenaustausches tritt immer mehr das sogenannte Kompensationsgeschaft, das, herb ausgedrückt, nichts anderes als den primitiven Tauschhandel vergangener Jahrhunderte darstellt. In früheren Zeiten pflegte der Bauer ein Kalb in die Stadt zu führen und brachte dafür einige Mistgabeln und Schaufeln nach Hause. Heute sind es wohl weiter Kalber, Ganse, Kase usw. geblieben — doch sind die industriellen Austauschprodukte nicht mehr bloß Schaufeln und Ackergerate, sondern auch Lokomobilen, Dynamomaschinen, Radio usw. Das Prinzip bleibt aber dasselbe.

Wir sind nicht so verstockt, daß wir nicht einsehen wollten, daß das Kompensationsgeschaft in einer wirtschaftlich so zerrissenen Welt vielfach die einzige Form darstellt, in der sich überhaupt ein Handel aufrecht erhalten laßt. Was uns aber von den anderen unterscheidet, die Preislieder auf diese Entwicklung anstimmen, besteht darin, daß wir diese Art des Geschaftes als eine Notlösung ansehen, wahrend die Freunde des gebundenen Handels in diesem Rückfall einen Idealzustand erblicken. Für uns liegt es auf der Hand, daß der Tauschhandel enorme Nachteile in sich birgt, die vor allem darin bestehen, daß er den natürlichen Warenkreislauf unterbindet, den Verbrauch drosselt und den Elendsstandard verewigt. Darüber hinaus muß man noch verschiedene andere Bedenken gegen diese Handelsform geltend machen.

Kase gegen Kohle, Ganse gegen Lokomobilen —, das sind keine Grenzfalle des Tauschhandels mehr, sondern Erscheinungen, an die wir uns bereits gewöhnt haben. Um so wichtiger ist es, sich daran zu erinnern, daß diese Formen des internationalen Handels mit Nachteilen behaftet sind, deren Ausmerzung nicht so leicht möglich sein wird. Der Tauschhandel verleitet, ebenso wie der Handel unter dem Kontingentsystem, dazu, daß ein Land von einer Ware mehr einführt, als es eigentlich braucht, wenn eine günstige Tauschrelation zu einem Mehrbezug auffordert; dadurch aber wird der Weg für andere Warengattungen, die man vielleicht dringender benötigt, versperrt, da ja der Umfang des Gesamtimportes nach dem gegenwartigen Stand der Handelspolitik genau begrenzt ist. Die nachste Gefahr besteht darin, daß die Tauschhandelsgeschafte nicht nur in bezug auf die Wahl der zu tauschenden Güter, sondern auch in bezug auf ihren Preis sich den beiderseitigen gesunden Marktbedingungen entziehen, was in preispolitischer Hinsicht ganz gewiß ein Störungsmoment darstellt. Derartige Tauschgeschafte finden fast immer zwischen Regierungen oder Korporationen statt, die von ihren Regierungen berechtigt werden. Fragt man, wieviele Hühner auf eine Dynamomaschine gehen, so gelangt man natürlich sofort zu der Frage, wie teuer Hühner und wie teuer eine Dynamomaschine sein soll. Bei der Aushandlung dieser zwei Preise haben die Feilschenden begreiflicherweise auf die Marktpreise keine Rücksichten zu nehmen, sie können jeder für sich Ausfuhrpramien und Dumpingpreise zur Anwendung bringen, ohne daß es besonders auffallt. Natürlich entfallt auf diese Weise die Berücksichtigung der gesunden Konkurrenz dritter Lander.

Die zwei tauschenden Parteien mögen darin eine gute Sache sehen, aber andere Wirtschaftskreise in den tauschenden Landern werden nicht so kurzsichtig sein. Durch die Verhüllung der wahren Preise ergeben sich auch Ungenauigkeiten in der Handelsbilanz. Würde sich der Tauschhandel nur darauf beschranken, bisher unbekannte und daher noch nicht getatigte gegenseitige Warenbezüge zu ermöglichen, so ware nichts dagegen einzuwenden. Wie unwahrscheinlich es allerdings ist, daß ein Land A Waren erzeugen sollte, deren vorteilhafter Bezug dem Lande B verborgen bleibt, weiß jeder,

der beobachtet, mit welcher Energie die Kaufleute jedes Landes um die Ausfuhr und Einfuhr bemüht sind. Die Tatsache, daß der Tauschhandel versucht, die Geldgrundlage, auf der er wie jedes andere Geschaft ebenfalls beruht, zu verhüllen und mit gefalschten oder nicht kontrollierbaren Preisen zu arbeiten, macht diese Geschaftsform für die tauschenden Länder sowie für jedes dritte Land sehr gefahrlich.

Nun auch Verrechnungsverkehr mit Italien.

Auf Grund eines Übereinkommens zwischen der Polnischen Kompensationshandelsgesellschaft und dem Instituto Nationale per I Cambi von l'Estero, Rom, werden die Forderungen, die jetzt nach der Aufhebung der Sanktionen durch Warenumsatze zwischen Polen und Italien entstehen, im gegenseitigen Verrechnungsverkehr beglichen werden.

Italienische Waren können nach Polen nach Erlangung einer Einfuhrgenehmigung durch den Importeur eingeführt werden. Die Einfuhrgenehmigungen werden von der Zentralen Einfuhrkommission im Rahmen der allgemeinen Handelspolitik durch die polnische Kompensationshandelsgesellschaft nach vorheriger Einzahlung der Forderungen der italienischen Lieferanten zur Verrechnung erteilt.

Polnische Exporteure haben jede Ausfuhr nach Italien der polnischen Kompensationshandelsgesellschaft anzumelden, damit die Zahlungen für die Waren zur Verrechnung angenommen werden. Die polnische Kompensationshandelsgesellschaft leistet an den Exporteur für seine Warenforderungen die Zahlungen in Złoty im Rahmen der Deckung, die auf Grund der Einzahlungen der polnischen Importeure italienischer Waren bei ihr vorhanden ist, nachdem der Exporteur die Ausfuhrdokumente vorgelegt hat und die Einzahlungen für seine Forderung bei dem Instituto Nationale zur Verrechnung mit der polnischen Kompensationshandelsgesellschaft geleistet sind. Zur Verrechnung mit den polnischen Exporteuren kommen die Erlöse von Ausfuhren, die nach der Aufhebung der Sanktionen, d. h. nach dem 2. 7. 1936, getatigt worden sind.

Zur Schrumpfung des deutsch-polnischen Warenverkehrs

Die „Gazeta Handlowa" schreibt, daß die Ursache des Rückganges der Umsatze im polnischen Warenbezug aus Deutschland neben der unzureichenden Aufnahmefahigkeit des polnischen Marktes in der deutschen Exportpolitik zu suchen sei. Die deutschen Industrieerzeugnisse seien für Polen zu teuer. Die Notwendigkeit der Senkung der Exportpreise ist von Deutschland verstanden worden, aber — nach der Praxis zu urteilen — wird die Senkung der Preise nicht gleichmaßig angewendet. Polnischerseits habe man den Eindruck, daß es Deutschland darauf ankomme, daß gewisse Erzeugnisse der deutschen Industrie in breitem Strom in Polen eindringen, andere Erzeugnisse wiederum nicht so reichlich. Tatsache sei, daß sich die Preise einer ganzen Reihe deutscher Erzeugnisse am polnischen Markt schon bald nach Herausgabe der deutschen Anordnungen über die Preisherabsetzung wieder derart gestaltet haben, daß der polnische Abnehmer sie nicht akzeptieren konnte.

Auf Grund dieser Situation sei es nicht schwer vorauszusehen — so fahrt das genannte Blatt fort — daß der deutsch-polnische Warenverkehr im Jahre 1936 sicherlich nicht die anfanglich vorgesehene Höhe von 175 Mill. erreichen werde. Sachkenner berechnen, daß der Umsatz im laufenden Jahr die Summe von 120 Mill. Zł. kaum überschreiten werde.

Das neue Paßgesetz.

In Nr. 56 des Dziennik Ustaw ist unter Position 404 das lange erwartete neue Paßgesetz erschienen. Zweifellos bringt das Gesetz, rein theoretisch gesehen, eine wesentliche Erleichterung bei der Erlangung eines Reisepasses. Jedoch ist die Beurteilung des neuen Passgesetzes erst nach Erscheinen der Ausführungsbestimmungen, das noch aussteht, möglich. Das Gesetz tritt 30 Tage nach seiner Veröffentlichung, das heißt also am 22. August 1936 in Kraft. Wir geben nachstehend den vollen Wortlaut des Gesetzes wieder, da unsere Leser wahrscheinlich immer gern auf den eigentlichen Gesetzestext zurückgreifen werden, statt sich Einzelauskünfte zu holen.

Teil I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. 1. Das Verlassen des Gebietes des polnischen Staates durch polnische Burger sowie auch deren Rückkehr darf, sofern die Einzelbestimmungen nichts anderes festsetzen, nur auf Grund gultiger Pässe erfolgen.

2. Folgende Arten von Pässen werden eingeführt:
1. gewöhnliche Passe,
2. Dienstpässe,
3. Diplomatenpässe und
4. Sammelpässe.

3. Die Muster der genannten Arten von Pässen setzt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Außenministerium fest.

Teil II.

Die Erlangung von Passen.

Art. 2. 1. Bedingung für die Erlangung eines Passes ist:
1. polnische Staatszugehörigkeit,
2. Genehmigung der Militarbehörden, falls im Sinne der geltenden Vorschriften eine solche Genehmigung erforderlich ist,
3. eine in den Vorschriften über die Auswanderung vorgesehene Bescheinigung, falls die Ausreise zum Zweck der Auswanderung erfolgt,
4. Genehmigung der Eltern, Vormünder oder Kuratoren, sofern es sich um Minderjährige oder Unzurechnungsfahige handelt.

2. Die unter 1. genannten Bedingungen betreffen nicht solche Personen, die Diplomatenpässe und Dienstpasse erhalten.

Art. 3. 1. Die Behörden verweigern die Ausfolgung von Passen, falls:
1. die Person, die sich um einen Paß bemüht, den unter Art. 2 genannten Bedingungen nicht entspricht,
2. die Ausfolgung eines Passes wichtige Interessen des Staates schadigen oder die Sicherheit, die Ruhe oder offentliche Ordnung gefahrden kann,
3. gegen die Person, die sich um einen Paß bemüht, ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens im Gange ist und die zustandige Gerichtsbehörde ihr Einverstandnis mit der Ausfolgung des Passes nicht gibt,
4. die Person, die sich um einen Paß bemüht, eine andere Person in Obhut hat und die Befürchtung besteht, daß infolge der Ausreise diese Person ohne entsprechende Obhut bleibt.

2. Die Bewertung, ob die unter Punkt 2 und 4 genannten Umstande in Frage kommen, obliegt den Behörden.

Art. 4. Einen gewöhnlichen Paß kann jeder erhalten, der den unter Art. 2 genannten Bedingungen entspricht, sofern nicht Hindernisse eintreten, die in Art. 3 vorgesehen sind.

Art. 5. Die Kategorien solcher Personen, die Dienst- und Diplomatenpässe erhalten, setzt der Ministerrat fest.

Art. 6. Sammelpasse können erhalten:
1. Teilnehmer an Schul-, Unterrichts- und Forschungs- sowie didaktischen Ausflügen, ferner an Meeresausflügen, die auf Grund einer Genehmigung des Innenministers veranstaltet werden,
2. Mitglieder von Organisationen (Verbänden, Vereinigungen usw.), die gemeinsam auf Grund einer Genehmigung des Innenministeriums ausreisen, sowie
3. polnische im Ausland wohnende Burger, die gesammelt an Ausflügen teilnehmen.

Art. 7. Der Besitz eines Passes der einen Art schließt nicht die Möglichkeit der Erlangung eines Passes einer anderen Art aus.

Art. 8. Gewöhnliche, Dienst- und Diplomatenpässe sind Einpersonenpässe; doch können in den Paß des Ehemannes die Ehefrau und in den Paß des einen oder beider Elternteile oder des Vormundes Kinder bis zu 13 Jahren und bei Auswandererfamilien auch Kinder über 13 Jahre eingetragen werden.

Art. 9. Der Ministerrat kann auf Antrag des Innenministers oder des Außenministers die Ausfolgung von Einzel- und Sammelpässen fur einen ein Jahr nicht uberschreitenden Zeitraum aufhalten oder einschränken, falls dies Rücksichten auf das Wohl des Staates erfordern. In der Zeit der angeordneten Einschränkungen kann die Ausfolgung dieser Pässe auch von anderen als den in Art. 2 vorgesehenen Bedingungen abhängig sein.

Teil III.

Die Gültigkeit der Passe.

Art. 10. 1. Gewöhnliche, Dienst- und Diplomatenpässe können fur einen Zeitraum bis zu drei Jahren ausgefolgt werden, jedoch darf der gesamte Gültigkeitszeitraum, gerechnet vom Tage der Ausstellung des Passes an, fünf Jahre nicht überschreiten.

2. Die unter 1. genannten Pässe berechtigen zu vielfachen Aus- und Ruckreisen, sofern die Behörde ihre Zahl nicht einschrankt.

3. Sammelpässe können für eine Zeit von drei Monaten ausgefolgt werden; sie berechtigen zur einmaligen Aus- und Ruckreise.

4. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Passes muß dieser der Ausstellungsbehörde zurückgegeben werden.

Art. 11. Die Pässe sind für sämtliche Auslandsstaaten gültig, sofern die Behörde keine Einschränkungen vornimmt.

Teil IV.

Paßgebühren.

Art. 12. 1. Gewöhnliche Sammelpässe, die im Lande ausgefolgt werden, unterliegen einer Gebühr, die der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister auf dem Verordnungswege festsetzt. Als Grundlage bei der Gebührenfestsetzung werden monatliche Gültigkeitsdauern der Pässe genommen.

2. Dienst- und Diplomatenpässe unterliegen der Paßgebühr nicht

Art. 13. 1. Den Paßgebühren unterliegen nicht solche Pässe, die im Lande an Personen ausgefolgt werden, die:
1. als Auswanderer ausreisen,
2. unbemittelt sind, sofern sie nachweisen, daß die Ausreise notwendig ist und daß die Entrichtung der Gebühr ihnen eine empfindliche Vermögenseinbuße zufügt,
3. für die Reise eine Unterstützung aus öffentlichen Fonds erhalten,
4. das 13. Lebensjahr noch nicht beendet haben, sofern sie im Paß des Vaters, der Mutter oder des Vormundes eingetragen sind.

2. Personen, die zu Bildungszwecken oder zwecks Ausübung der Berufspraxis ausreisen, sowie Personen, deren Beruf nicht anders als durch ständiges Reisen (Handlungsreisende, Personal von internationalen Verkehrsunternehmen usw.) ausgeübt werden kann, erhalten einen für ein Jahr gültigen Paß gegen die für einen Einmonatspaß festgesetzte Gebühr.

Art. 14. 1. Der Innenminister kann in folgenden Fällen eine Erleichterung bei den Paßgebühren oder eine vollkommene Befreiung von diesen Gebühren zuerkennen:
1. bei Ausreisen nach Staaten, mit denen der Polnische Staat Verträge über Paßerleichterungen abgeschlossen hat — für die Dauer des Bestehens dieser Verträge,
2. bei Ausreisen in wichtigen Familienangelegenheiten,
3. bei Ausreisen in Handels- oder Industrieangelegenheiten, deren Notwendigkeit die zuständige wirtschaftliche Selbstverwaltung bescheinigt,
4. in Fällen, die durch die Stellung der ausreisenden Person oder durch den Charakter und das Ziel ihrer Reisen begründet sind,
5. bei Ausreisen zu wichtigen Unterrichtszwecken.

2. Die unter 1, Punkt 2, 3 und 5 vorgesehenen Kompetenzen kann der Innenminister ganz oder teilweise an die ihm unterstellten Behörden weiterleiten.

Art. 15. Für die Verlängerung der Gültigkeit der im Inlande ausgefolgten Pässe wird dieselbe Gebühr erhoben, die für die im Inlande ausgefolgten Pässe Geltung hat.

Art. 16. Die Nichtbenutzung des Passes berechtigt nicht zur Forderung der Rückzahlung der Paßgebühr.

Art. 17. 1. Die Gebühren für Pässe, die von den polnischen Konsularämtern (diplomatischen) und vom Generalkommissar in Danzig ausgelegt werden, sowie die Gebühren für die Verlängerung der Gültigkeit dieser Pässe regelt der Konsular-Gebührentarif.

2. Für die Verlängerung der Gültigkeit der unter 1. genannten Pässe im Inlande werden Gebühren erhoben, die den im Konsular-Tarif festgesetzten Sätzen entsprechen.

Art. 18. 1. Für andere Dokumente, die im Sinne der Einzelbestimmungen zum Verlassen des Bereichs des Polnischen Staates und zur Rückkehr dorthin berechtigen, werden — falls diese Bestimmungen nichts anderes festsetzen — folgende Stempelgebühren erhoben:
1. für Dokumente, die zur einmaligen Aus- und Rückreise berechtigen .... 0,50 zł
2. für Dokumente, die zur mehrmaligen Aus- und Rückreise berechtigen — für jeden Monat der Gültigkeit des Dokuments .... 1,— zł

Die Vorschriften des Art. 13 werden entsprechend angewandt.

2. Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister die unter 1. festgesetzten Gebühren herabsetzen.

Teil V.

Behörden.

Art. 19. Die gewöhnlichen und Sammelpässe folgen im Inlande die Kreisbehörden der allgemeinen Verwaltung, im Ausland die polnischen Konsularämter (diplomatische) und auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig der Generalkommissar in Danzig aus.

Art. 20. Die Dienstpässe folgen der Innenminister und der Außenminister, jeder in seinem vom Ministerrat festgesetzten Zuständigkeitsbereich, aus.

Art. 21. Die Diplomatenpässe folgen der Außenminister oder die von ihm bevollmächtigten Behörden aus.

Art. 22. Die Behörde erklärt einen Paß für ungültig und ordnet seine Abnahme an, falls Umstände zutage treten, die eine Abnahme des Passes begründen. Ein solcher Beschluß ist sofort ausführbar.

Teil VI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 23. Die Pässe, die auf Grund der vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen ausgefolgt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des Zeitraums, für welchen sie ausgestellt sind.

Art. 24. In Art. 2, Abs. 3 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. Dezember 1927 über die Staatsgrenzen (Dz. Ust. Nr. 117, Position 996) werden die Ausdrücke gestrichen: „Arten, Formen, Inhalt und Art der Ausstellung von Dokumenten, die zum Übertritt der Grenze berechtigen, Bedingungen, von denen ihre Erlangung abhängig ist, und".

Art. 25. Das vorliegende Gesetz berührt nicht die Vorschriften über die Ausreise ins Ausland von Personen, die sich im aktiven Militärdienst befinden sowie die, die der allgemeinen Dienstpflicht unterliegen, und ferner nicht die Vorschriften über die Auswanderung.

Art. 26. Die Ausführung des vorliegenden Gesetzes wird dem Innenminister im Einvernehmen mit den interessierten Ministern anvertraut.

Art. 27. 1. Das vorliegende Gesetz tritt nach Ablauf von 30 Tagen vom Tage der Bekanntgabe ab in Kraft.

2. Gleichzeitig werden alle Vorschriften aufgehoben, die durch das vorliegende Gesetz geregelt werden, insbesondere die Verordnung des Staatspräsidenten vom 3. April 1932 über die Gebühren für Pässe zur Reise ins Ausland (Dz. Ustaw Nr. 38, Pos. 394).

Der Staatspräsident:
J. Mościcki.

Der Ministerpräsident und Innenminister:
Sławoj-Składkowski.

Kaufmannsgerichte werden Arbeitsgerichte.

Im „Dziennik Ustaw" Nr. 54 vom 15. Juli ist eine Verordnung des Ministerpräsidenten erschienen, durch welche die bisherigen Kaufmanns- und Gewerbegerichte in den Wojewodschaften Posen, Pommerellen und Schlesien vom 1. Oktober d. Js. in Arbeitsgerichte umgewandelt werden.

So werden u. a. Arbeitsgerichte in folgenden Städten errichtet:

In Posen, mit dem Arbeitsbereich für Posen Stadt und Kreis,

in Gdingen, mit dem Arbeitsbereich des Burggerichts in Gdingen.

Ferner in Bromberg, Graudenz und Thorn in Anlehnung an die Burggerichte. Der Arbeitsbereich dieser Gerichte umfaßt den Arbeitsbereich der Burggerichte der Ortschaft, in welcher die Arbeitsgerichte ihren Sitz haben.

In Posen werden vom Arbeitsgericht 82 Schöffen und 124 Vertreter unter den Arbeitgebern und Arbeitnehmern ernannt, während vom zuständigen Bezirksgericht 24 Schöffen und 48 Vertreter ernannt werden. In Bromberg beträgt die Zahl der vom Arbeitsgericht von Arbeitgebern zu ernennenden Schöffen 26 und deren Vertreter 52, während das Bezirksgericht 16 bzw. 32 Schöffen und Vertreter ernennt. Thorn erhält die gleiche Zahl wie Bromberg, während in Graudenz 20 Schöffen und 40 Vertreter vom Arbeitsgericht und vom Bezirksgericht 12 Schöffen und 24 Vertreter ernannt werden.

Alle Streitfälle, die vor dem 1. Oktober 1936 vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten behandelt wurden, werden von diesem Termine ab den Arbeitsgerichten überwiesen oder aber den Burggerichten, sofern es sich um Ortschaften handelt, die keinem Bezirk eines Arbeitsgerichts angehören. Alle Streitfälle werden von diesem Termin ab auf Grund der Bestimmungen über die Arbeitsgerichte behandelt werden. Die Arbeitsgerichte werden ihr Urteil auf Grund der von den Kaufmanns- und Gewerbegerichten angestellten Untersuchungen und des gesammelten Materials fällen. Streitfälle, die zu den Kompetenzen der Arbeitsgerichte gehören, aber vor dem 1. Oktober 1936 vor den ordentlichen Gerichten behandelt wurden, werden bis zu ihrer endgültigen Erledigung von den ordentlichen Gerichten weiterhin behandelt werden.

Diese Verordnung ist am 15. Juli in Kraft getreten.

Das IV. Handelspatent und der Mieterschutz.

Wie bekannt, sind mit der letzten Novelle zum Mieterschutzgesetz die Geschaftsraume dem Mieterschutz entzogen worden, mit Ausnahme jedoch derjenigen, die nach dem geltenden Gewerbesteuerrecht im Jahre 1935 zu den Handelsunternehmen der IV. Kategorie gezahlt wurden.

Diese fallen also weiterhin unter das Mieterschutzgesetz, und die gesetzliche Mietssenkung kommt bei ihnen zur Anwendung. Im Zusammenhang damit entsteht die Frage, ob zu dieser Kategorie auch diejenigen Handelsraume gehören, für die auf Grund der Patenterleichterungsverordnung vom Jahre 1934 für das Geschaftsjahr 1935 ein Handelspatent der IV. Kategorie gekauft wurde, die jedoch normalerweise zur III. Kategorie gehoren.

Diese Frage ist vor einigen Tagen vom Landgericht in Warschau behandelt worden, das dahingehend entschied, daß die Geschaftsraume der Unternehmen, die im Jahre 1935 auf Grund eines ermaßigten IV. Handelspatentes geführt wurden, nicht dem Mieterschutzgesetz unterliegen.

Erleichterungen in den Gebühren für mechanische Fahrzeuge.

Die bereits früher angekündigte Verordnung über Erleichterungen bei den Gebühren für mechanische Fahrzeuge ist jetzt im „Dziennik Ustaw" Nr 54 vom 15. Juli erschienen. Es handelt sich um Gebührenerleichterungen für mechanische Fahrzeuge zugunsten des Wegebaufonds.

§ 1 der Verordnung besagt, daß alle Personen, welche für die Jahre 1931/32, 1932/33, 1933/34 mit ihren Gebühren fur ihre mechanischen Fahrzeuge im Rückstande sind, wenn diese Fahrzeuge bis zu sechs Personen Platz haben und innerhalb einer Stadtgemeinde zum berufsmaßigen Transport von Personen dienen (Autotaxen), von dieser rückstandigen Steuer befreit sind. Sie sind ebenso befreit von den Strafen und Verzugszinsen. Autotaxeninhaber, die bis zum 31. Juli keinerlei Rückstande beim Wegebaufonds haben, werden von der Wegebaufondsgebühr für die Zeit vom 1. August d. Js. bis zum 31. Marz 1937 befreit.

Für Autotaxen bis zu 6 Personen Rauminhalt wird die Steuer vom 1. August 1936 ab auf 10 zł pro 100 kg ermaßigt. (Bisher betrug diese Steuer 15 zł pro 100 kg).

Personen, die bis zum 1. Oktober 1936 für die rückstandigen Steuern von 1931/32 und 1932/33 mindestens 50 Prozent der für ein Personenauto zum eigenen Gebrauch, für ein Lastauto oder für einen Traktor entfallenen Steuer entrichten, werden von dem Rest der zu zahlenden Steuern inklusive Verzugszinsen und Strafen befreit.

Die Gebühr für sogenannte Anhanger an mechanischen Fahrzeugen wird vom 1. August ab um 50 Prozent für Anhanger an Lastkraftwagen und Traktoren ermaßigt. Die Verordnung ist am 15. Juli in Kraft getreten.

Senkung der Benzinsteuer.

Zur Durchführung der vom Ministerrat beschlossenen Herabsetzung der Benzinpreise sind nunmehr durch gesetzliche Maßnahmen, die im Dziennik Ustaw Nr. 58 vom 31. 7. 1936 veroffentlicht worden sind, mit Wirkung vom 1. 8. 1936 die Steuern für Benzin herabgesetzt worden. Unter Abanderung der Verordnung betr. Mineralölsteuern vom 7. 3. 1928 wird der Steuersatz für Mineralöl mit einer Dichte von 790 A bei + 15° C (Benzin) von bisher 12 auf nunmehr 9 zł je 100 kg ermaßigt. Gleichzeitig ist der Zuschlagsatz von der staatlichen Mineralölsteuer für den Wegefonds für Erdgas oder Erdöl mit einem spezifischen Gewicht von 0.790 bei + 15° C (Benzin) von bisher 12 auf nunmehr 10.86 gr herabgesetzt.

Nachdem die Benzinsteuer und der Zuschlag der Benzinsteuer für den Wegefonds ermaßigt worden ist, hat nunmehr die Naphthaindustrie eine Senkung des Literpreises für Benzin und Spiritusmischungen um 5 gr je 1 beschlossen, so daß der Literpreis insgesamt um 10 gr ermaßigt ist, wie es in den Beschlüssen des Ministerrates vorgesehen war. Die Senkung der Benzinpreise wird mit dem 10. 8. 1936 wirksam.

Streichung und Senkung von Verzugszinsen für rückstandige Sozialversicherungsbeitrage.

Es ist zu beobachten, daß Industrie- und Handelsunternehmen nur in geringem Umfange die Möglichkeit ausnutzen, sich die in Form von Streichung oder Senkung der Zinsen für Sozialbeitragsrückstande vorgesehenen Erleichterungen zu verschaffen.

Der Art. 9 des Gesetzes über die Erhebung von Zinsen für Steuerrückstande und Rückstande in anderen öffentlichen Abgaben sowie den Beiträgen und Abgaben an die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten (Dz. U Nr. 8, Pos. 88/1936) sieht die Moglichkeit der Streichung und Senkung der Zinsen in wirtschaftlich begründeten oder einer besonderen Berücksichtigung bedürftigen Fallen vor, und zwar ohne Rücksicht darauf, aus welcher Zeit die Rückstande herrühren.

Die Versicherungsanstalten sind seit einiger Zeit mit der Abwicklung obiger Angelegenheiten beschaftigt, so daß nur empfohlen werden kann, daß Unternehmen, die sich um die Erleichterungen bemühen wollen, unverzüglich entsprechende Antrage an die zustandige Versicherungsanstalt richten.

Ausbuchung alter Beitragsforderungen der Sozialversicherungsanstalt.

In Nr. 13 des Amtsblattes des Ministeriums für soziale Fürsorge ist eine Anweisung erschienen, die die Sozialversicherungsanstalten ermachtigt, alte Beitragsforderungen über Verlustkonto auszubuchen. Und zwar handelt es sich hierbei um die vor dem 31. Dezember 1933 bei den ehemaligen Krankenkassen, Angestelltenversicherungsanstalten, der Versicherungsanstalt für Unfalle in der Landwirtschaft in Posen, der Landesversicherungsanstalt in Posen und anderen entstandenen Beitragsrückstanden. Die am 1. Juli 1935 — vor dem oben erwahnten Termin entstandenen — im Soll des Versicherungspflichtigen stehenden Beitrage werden mit Verzugszinsen und Strafen ausgebucht, jedoch nur dann, wenn sie uneintreibbar sind.

Das Ministerium gibt gleichzeitig eine Erklarung, wann Uneintreibbarkeit vorliegt, und zwar:

1. wenn das Recht der Zwangseintreibung verjahrt ist,
2. wenn alle Mittel der Zwangseintreibung ohne Erfolg angewandt worden sind,
3. wenn die Versicherungsanstalt Beweise hat, daß die Zwangseintreibung erfolglos ware,
4. wenn der Rückstand bereits durch die Zentral-Spar- und Entschuldungskommission für Kommunalverbande gestrichen worden ist.

Senkung der Obstweinsteuer.

In Nummer 58 des Dziennik Ustaw ist unter Position 431 eine Verordnung des Finanzministeriums über die Senkung der Obstweinsteuer erschienen, die folgende neue Steuersatze vorsieht:

für Obstweine 0,20 zł pro Liter (bisher 0,50 zł),
für Obstmost 0,10 zł pro Liter (bisher 0,25 zł),
für Obstweine mit Kohlensäure 0,50 zł pro Liter (bisher 0,90 zł),
für moussierende Obstweine 1,— zł für die ganze Flasche (bisher 1,80 zł),
für moussierende Obstweine 0,50 zł für die halbe Flasche.

Diese Senkung der Obstweinsteuer hangt mit der schweren wirtschaftlichen Lage des inländischen Weingewerbes zusammen, das vor dem Jahre 1931 ausgesprochene Aufstiegstendenzen aufwies, wahrend es nach 1931 infolge einer in dieser Zeit erfolgten bedeutenden Erhöhung der Verbrauchssteuersatze sich rücklaufig zu entwickeln begann. Wahrend im Jahre 1929/1930 der Konsum von Obstweinen aller Art 4,089 Millionen Liter betrug, erreichte er im Jahre 1935/36 kaum noch 950 000 Liter.

Nach der nunmehr erfolgten Senkung der Obstweinsteuersatze ist damit zu rechnen, daß auch die Weinpreise bedeutend fallen, was normalerweise eine Absatzvergrößerung und Erzeugungssteigerung inländischer Obstweine zur Folge haben dürfte. Außerdem werden die inlandischen Weinkeltereien, wenn ihnen ein gewisser Rentabilitatsabsatz infolge der Preissenkung gewahrleistet ist, an der Qualitätssteigerung der inlandischen Weine arbeiten konnen, die wiederum eine Verdrangung auslandischer Weine zur Folge haben kann.

Die oben erwahnte Verordnung ist am 1. August d. Js. in Kraft getreten.

Keine Pfändung bei Landwirten!

Der Finanzminister hat durch Rundschreiben vom 10. Juli 1936 L. D. V. 8093/36 verfügt, daß in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober 1936 die Durchfuhrung von Pfändungen bei Landwirten auf Grund von Steuerforderungen sowie auf Grund von Forderungen anderer Art, ganz gleich, ob es staatliche Forderungen oder Forderungen irgend welcher anderen Glaubiger sind — in der nachstehenden Weise eingeschrankt ist:

1. Bei Landwirten, deren Grundsteuer für 1936 (beide Raten ohne die Kommunalzuschlage) 60.— zł nicht überschreitet, darf in der angeführten Zeit überhaupt nicht gepfändet werden.

2. Bei Landwirten, deren Grundsteuer für 1936 (beide Raten ohne die Kommunalzuschlage) 60,— zł übersteigt, dürfen in der Zeit vom 15. 7. bis 15. 10. nur Mahnschreiben erlassen werden; außerdem konnen das Mobiliar einschließlich überschussige Feldfrüchte und überschüssiges Inventar sowie auch Forderungen dieser Landwirte gepfändet werden. Andere Pfandungshandlungen außer Mahnschreiben und Pfändung (also Versteigerung usw.) konnen erst nach dem 15. 10. durchgeführt werden.

Die Nichtdurchfuhrung weiterer Pfändungsmaßnahmen erstreckt sich aber nicht auf solche Landwirte, die im laufenden Jahre über 60,— zł Grundsteuer zahlen und deren Rückstande in der Grundsteuer oder in anderen Staatsabgaben und Kommunalabgaben die Hohe der diesjährigen Steuerveranlagung — auch wenn es sich nur um eine dieser Steuern handelt — überschreiten. In diesem letzten Falle konnen in der angeführten Zeit auch weitere Pfandungsmaßnahmen durchgeführt werden, allerdings darf nur Mobiliar mit Ausschluß des Inventars und der Feldfrüchte gepfandet werden.

Verantwortlicher Schriftleiter: Diplom-Volkswirt Gustav Liss, Poznań, Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. — Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

Arbeitgeber, denkt an unsere Arbeitslosen!

In der „Berufshilfe", Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 27, sind u. a. gemeldet:

Gutsmaurer,
50 J., verheiratet, mit Landarbeit bestens vertraut, s. Stllg., auch ohne Familie. 1/6.

Zimmergeselle,
26 J., ledig, auch mit Bautischlerei vertraut, ca. 2jähr. Praxis, s. Stllg. 2/2.

Tischlergeselle,
27 J., ledig, für einfache Möbel- und Bauarbeit, Werkzeug für Handbetrieb vorhanden, s. Stllg. 11/17.

Tischlermeister,
27 Jahre, ledig, militärfrei, sucht Pacht bzw. Einheiratsmöglichkeit in gutgehendem Betrieb. 11/4.

Schmiedegeselle,
27 J., ledig, firm im Hufbeschlag, vertraut m. Reparatur landw. Maschinen u. Dampfdreschsatzführung, sucht Stellung. 21/34.

Schmiedegeselle,
27 J., ledig, m. Hufbeschlagprüfung, sucht Stllg., übernimmt auch Pachtschm. 21/39.

Schmiedegeselle,
25 J., ledig, Motordreschsatz geführt, s. Stllg. als Schmied oder Maschinenführer. 21/43.

Schmiedegeselle - Chauffeur,
30 J., ledig, Kenntnisse in Schlosserei, Dreherei und autogen. Schweissen, sucht Stllg. 21/51.

Chauffeur,
24 J., ledig, 3½ Jahre Praxis, gute Zeugnisse, auch als Lastwagenführer empfohlen, sucht Stellung. 22/13.

Chauffeur-Schlosser,
28 J., ledig, m. rotem Führerschein, Kenntnisse in elektrischen Licht- und Kraftanlagen, Drehen und autogen. Schweissen, s. Stllg. 22/8.

Tüchtiger Chauffeur
u. Motorpflugführer, 30 J., verheiratet, m. mehrj. Praxis, s. zu sofort Stllg. 22/15.

Schlosser-Maschinist,
29 Jahre, Motorführer, mit elektrischen und Klempnerarbeiten vertraut, s. Stllg. 23/52.

Schlosser-Chauffeur,
22 Jahre, übernimmt auch Hofverwaltung, sucht Stellung. 23/33.

Chauffeur und Schlosser,
m. Drehen und Schweissen vertraut, 29 J., ledig, militärfrei, s. Stllg. 23/20.

Maschinenschlosser,
25 J., ledig, mit Dreharbeiten vertraut, s. Stllg. 23/41.

Schlossergeselle,
auch mit Schmiedearbeiten vertraut, 30 J., ledig, ca. 2½ Jahre Praxis, s Stllg. 23/19.

Drehergeselle,
23 J., ledig, s. Stllg. 23/56.

Schlosser-Chauffeur,
31 J., verheiratet, mit mehrjahr. Praxis, in seinem Fach gut ausgebildet, s. Stllg. 23/13.

Maschinenschlosser,
22 J., ledig, vor der Militärzeit, s. Stllg. 23/22.

Klempnergeselle,
26 Jahre, ledig, auch mit Dachdeckerarbeiten vertraut, sucht Stellung. 25/2.

Ingenieur-Assistent,
43 J., verheiratet, mit rotem Führerschein, vertraut mit einfachen Landvermessungen, s. Stllg. 40.

Schuhmachergeselle,
20 J., ledig, ca. 6 Monate Praxis, sucht Stellung. 51/3.

Bäckergeselle,
24 J., ledig, auch in Feinbäckerei bewandert, s. Stllg. 61/34.

Bäckergeselle,
21 J., gute Kenntnisse in Konditorwaren, sucht zu sofort Stllg. 61/20.

Bäckergeselle,
20 J., in bedrängter Lage, s. Stllg., auch zur weiteren Ausbildung im Konditorfach. 61/13.

Bäckergeselle,
22 J. in Brot-, Weiss- und Feinbäckerei bewandert, auch leichte Konditorarbeiten, sucht Stellung. 61/1.

Bäckergeselle,
21 Jahre, ledig, vor der Militärzeit, Gymnasialbildung, sucht einjährige Zusatzausbildung im Konditorfach, ohne Entschädigung. 61/24.

Bäckergeselle,
22 Jahre, ledig, militärfrei, im Bäcker- wie auch Konditorfach gut ausgebildet, mit Ofenarbeit bestens vertraut, sucht Stellung. 61/23.

Konditorgehilfe,
25 J., auch selbst. gearbeitet, gewissenhaft in seinen Arbeiten, s. Stllg. 62/1.

Fleischergeselle,
19 Jahre, gute Lehre, im Schlachten und Wurstmachen bewandert, s. Stllg. 63/1.

Fleischergeselle,
23 J., längere Zeit stellungslos, über 2 J. Gesellenpraxis, besonders in Wurstfabrikation bewandert, s. Stllg. 63/21.

Fleischergeselle,
31 Jahre, ledig, ca. 5½ J. Praxis, firm im Schlachten und Wurstmachen, s. Stllg. 63/13.

Müllergeselle,
28 J., verheiratet, übernimmt Stellung auch ohne Familie, mit allen Motoren-, Wasser- und Dampfmühlen vertraut, zuverlässig, sucht Stellung. 64/1.

Müllergeselle,
31 Jahre, verheiratet, mit mehrjähriger Praxis, sucht Stellung. 64/5.

Friseurgehilfe,
21 J., nur Herrenfriseur, s. zwecks weit. Ausbildung Stllg. 68/6.

Friseurgehilfe,
24 Jahre, ledig, militärfrei, bisher nur als Herrenfriseur tätig gewesen, sucht Stellung. 68/5.

Friseurgehilfe,
21 Jahre, ledig, vor der Militärzeit, Damen- und Herrenfriseur, sucht Stellung. 68/6.

Junger Mann,
25 Jahre, ledig, militärfrei, sucht Stellung als Büroanfänger oder kaufmännische Lehrstelle bei freier Station. 76/17.

Lehrstellen für Uhrmacher gesucht!

Mitteilungen des Hilfsvereins deutscher Frauen: Poznań Al. Marsz Piłsudskiego 27.

Stellengesuche

Anfängerin,
zur Erlernung der Hauswirtschaft in Kleinstadt oder Landhaushalt, sucht Stllg.

Kindermädchen,
nähen gelernt, noch nicht in Stellung gewesen, sucht Stellung.

Junges Mädchen,
20 Jahre, kurze Zeit Putzfach erlernt, sucht Stellung möglichst im Putzgeschäft, übernimmt auch Hausarbeit.

Haustochter,
kinderlieb, Haushaltungsschule in Janowitz besucht, sucht Stellung.

Haustochter,
kinderlieb, mit Kenntnissen in Hausarbeiten, Stenographie, Schreibmaschine und Buchführung, sucht Stellung.

Haustochter,
im Landhaushalt tätig gewesen, sucht Stellung.

Stütze
mit guten Kenntnissen der hauswirtsch. Arbeiten, sucht Stellung, mögl. mit Familienanschluss, in Stadt- od. Landhaush.

Stütze,
Gewerbeschule besucht, mit Hausarbeiten gut vertraut, gut polnisch sprechend, sucht Stellung.

Stütze,
mit guten Kenntnissen in Hausarbeiten und Krankenpflege, sucht Stellung, möglichst mit Familienanschluss.

Erzieherin oder Stütze,
Gymnasialbildung, sehr kinderlieb, mit guten Kenntnissen in Hauswirtsch. und Büro, sucht Stellung.

Jungwirtin,
1 Jahr im Gutshaushalt gelernt, sucht Stellung.

Wirtschafterin,
Landwirtsfrau, sucht Stellung in Land- oder Stadthaushalt, mögl. frauenloser Haushalt.

Hausdame,
sucht Stellung, möglichst zu alleinstehender Dame.

Hausdame
sucht Stellung zur Führung eines Landhaushaltes.